Verlagsort Danzig



DANZIGER WIRTSCHAFTSZEITUNG

ZUGLEICH
MITTEILUNGEN DER HANDELSKAMMER ZU DANZIG



FERNER
POLNISCHE WIRTSCHAFTSGESETZE
IN DEUTSCHER ÜBERTRAGUNG

BEILAGE: DANZIGER JURISTISCHE MONATSSCHRIFT

26. AUGUST 1927 | NUMMER 34 | 7. JAHRGANG

Aus dem Inhalt:

DRUCK VON A. SCHROTH, DANZIG, HEILIGE GEISTGASSE NR. 83



Danziger Wirtschafts-Zeitung

zugleich Mitteilungen der Handelskammer zu Danzig

Herausgegeben von dem Syndikus der Handelskammer Dr. Br. Heinemann. Schriftleiter: Dr. Chrzan

mit den Beilagen: **Danziger Juristische Monatsschrift**
Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

7. Jahrgang — **Nr. 34** — 26. August 1927

DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.— Dg., unter Kreuzband nach ...len 11.— Dg. und dem Ausland 12.— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1.— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Chrzan, für Inserate: Bruno H. Gülsdorff, Jopengasse 65 II

Der notwendige Abbau des polnischen Einfuhrverbotsystems.

Mit selten dastehender Einstimmigkeit ist sowohl auf der Weltwirtschaftskonferenz als auch auf dem Kongreß der Internationalen Handelskammer die Losung ausgegeben: Fort mit dem Protektionismus und der allgemeinen handelspolitischen Isolierung! Die Rückkehr zur wirklichen Freiheit des internationalen Handels ist nach Ansicht der Weltwirtschaftskonferenz eine grundlegende Bedingung für die Weltwohlfahrt. Die Erfahrungen der Nachkriegsjahre haben, wie auf der Weltwirtschaftskonferenz festgestellt wurde, gezeigt, daß die Ein- und Ausfuhrbeschränkungen und die daraus erwachsenden willkürlichen Methoden das normale Kräftespiel der Konkurrenz gestört haben.

Das freihändlerische Prinzip ist als Grundlage der modernen Wirtschaft bezeichnet.

Danzig hat dieses Prinzip stets vertreten und als eine auf internationalen Verkehr eingestellte Handels- und Hafenstadt auch vertreten müssen, während Polen bisher eine streng protektionistische Wirtschaftspolitik verfolgt hat. Diese gegensätzlichen Anschauungen bilden leider eine Quelle unliebsamer Differenzen. Die Entschließungen der Weltwirschaftskonferenz werden die Danziger und polnischen Kaufmannskreise darin bestärken, daß Polen sein protektionistisches System allmählich abbauen muß. Polen besitzt bereits nach Rumänien die höchsten Zölle der Welt. Von 217 Positionen des Zolltarifs sind 89 mit Einfuhrverboten belegt. Leider scheinen die Erwartungen über einen Abbau des Protektionismus nicht in Erfüllung zu gehen. Die Einfuhrbeschränkungen sind weiter verschärft, Pläne tauchen auf über eine Valorisierung der Zölle, und vor kurzem ist eine Verordnung erschienen, die einen 100 %igen Zollzuschlag für Waren vorsieht, die aus den Nichthandelsvertragsstaaten stammen. Als vor 2 Jahren die Einfuhrbeschränkungen eingeführt wurden, betrachtete man diese Maßnahme als ein Linderungsmittel für die akute Erkrankung des Wirtschaftsorganismus. Man kann aber eine Krankheit, die bereits 2 Jahre andauert, nicht mehr als eine akute ansprechen. Man wird daher nicht zu einem Linderungsmittel, sondern zu einem Heilmittel greifen müssen.

Wenn man jetzt, nach der Ernte, mit einem Abbau oder zum mindesten einer Lockerung der Einfuhrbeschränkungen nicht beginnen will, sondern im Gegenteil verschärfende Maßnahmen trifft, muß man sich fragen, wenn dann überhaupt mit dem Abbau begonnen werden soll. Will man dieses System verewigen oder wartet man auf einen gütigen „deus ex machina"? Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Wareneinfuhr verhältnismäßig die kleinste Schuld an einem Zusammenbruch der Währung hat. Man könnte es verständlich finden, daß man zum Schutze der eigenen Industrie Einfuhrverbote für Waren einführt, die im Lande hergestellt werden, obgleich schon die hohen Zölle als ausreichender Schutz angesehen werden müssen und es — wie Prof. **Okolski**, der Präsident der Zentraleinfuhrkommission, erklärt hat — gefährlich ist, die Produktion lediglich auf eine Reglementierungspolitik aufzubauen; unverständlich ist aber, daß selbst Gegenstände des ersten Bedarfs wie Reis, Schmalz, Kaffee, Tee, Gewürze, Heringe usw. konting[entiert] werden. Man überschätzt auch die Bedeutu[ng der] Kontingentierung dieser Waren auf die Hand[elsbilanz]. Von den oben genannten 6 Warenarten wu[rden im] Jahre 1924 Mengen eingeführt im Werte von [...] Taus. Goldzloty, im Jahre 1925 im Werte von [...] Taus. Goldzloty, in dem Jahr der Kontingen[tierung] im Werte von 73098 Taus. Goldzloty. Erziel[t ...] ein Minus von 27 bezw. 37 Mill. Goldzloty[. Diese] Summe spielt bei einer Gesamteinfuhr von [...] Milliarden Goldzloty doch nur eine sehr unterg[eordnete] Rolle (ca. 2%). In Wirklichkeit wäre, [wenn die] Kontingentierung nicht vorhanden wäre, der [Einfuhr-]wert dieser Waren im Jahre 1926 geringer [als in den] Jahre vor der Kontingentierung gewesen. Denn [erstens] hat die Konsumkraft infolge des Zlotysturzes u[nd der] starken Arbeitslosigkeit im Jahre 1926 im V[ergleich] zu den beiden Vorjahren erheblich nachg[elassen,] zweitens sind die Weltmarktpreise gesunken. B[eispiels-]weise ist im Vergleich zum letzten Quartal des [Jahres] 1924 der Weltmarktpreis gefallen für

Schmalz von $41^1/_2$ auf 31 $ für 100 kg
Rio-Kaffee von 100/— auf 64/— sh für 50 [kg]
Santos-Kaffee von 115/— auf 90/— sh für 50 [kg]
Reis von 17/6 auf 15,9 sh für 100 kg.

Nur die Preise für Gewürze haben angezogen.

Berücksichtigt man diese Faktoren, so muß [man zu] dem Ergebnis kommen, daß die Kontingenti[erung der] Kolonialwaren aus finanzpolitischen Gründen [zwecklos] ist, auf der andern Seite aber der Kaufman[nschaft] sowie der gesamten Bevölkerung untragbare [Lasten] auferlegt. Dr. Sand hat in dem vor dem H[andels-]minister Dr. Kwiatkowski Anfang dieses Jahr[es ge-]haltenen Referat nachgewiesen, daß trotz [...] Tendenz der Weltmarktpreise infolge der [Konting-]gentierung in Polen die Preise für lebens[wichtige] Waren ansteigen (vergl. DWZ. Nr. 26 vom 1. Ju[li ...]). Die Kontingentierung der Kolonialwaren erfo[lgt] auf Kosten der gesamten Bevölkerung, weil d[ie] Reglementierung der Handel dezentralisier[t]. In allen Staaten kann man beobachten, daß der [Handel] mit überseeischen Produkten sich in einzelnen [Hafen-]städten konzentriert. Es ist eine alte Erfahrun[g, daß] sich bei steigendem Umsatz die Unkosten verm[indern]. Die Kontingentierung hat aber zur Folge [gehabt, daß] in Polen Firmen Einfuhrbewilligungen über[haupt] zugeteilt erhalten, die sie früher gar nicht ge[habt] haben. Die bereits künstlich eingeschränkte [Einfuhr-]menge wird also auf einen bedeutend größeren [Kreis] von Firmen verteilt, so daß schließlich jede [Firma] nur Apothekermengen zugewiesen erhält, die [...] Auslande einzuführen gar nicht lohnend ist. [Es ist] durchaus keine Seltenheit, daß den Firmen für 1 [Halb-]jahr nur ein Menge von 2 t Kaffee, 5—10 t R[eis ...] Gewürze, $^1/_2$ t Kakao usw. zugeteilt werde[n]. Nach den geltenden Bestimmungen sollen [die] kontingente nur Importeure erhalten, [die die] Ware **direkt** aus dem Auslande importier[en]; kann aber ernstlich einer Firma nicht [zumuten,] derartige kleine Mengen direkt aus dem A[uslande ...]

einzuführen. Die Folge der Dezentralisation des Handels ist, daß einmal ein Handel mit Einfuhrscheinen entsteht, ferner, daß sich die Geschäftsunkosten erhöhen und der Konsum unnötig belastet wird. Das jetzige System ist also im höchsten Grade unkaufmännisch. Dr. Sand hat daher den einstimmigen Beifall der Vertreter der Handelskammern und Verbände gefunden, als er in der bereits erwähnten Sitzung die Aufhebung der Reglementierung für Kaffee, Schmalz, Heringe, Reis und getrocknete Früchte verlangt hat. Leider sind mehrere Monate vergangen, ohne daß man sich mit dieser Frage weiter beschäftigt hat.

Will man zur Zeit die Kontingentierung der Kolonialwaren nicht gänzlich fallen lassen, sollte man wenigstens die schlimmsten Auswüchse zu beseitigen versuchen. Es liegt durchaus im Interesse der polnischen Gesamtwirtschaft, wenn in erster Linie diejenigen Organisationen mit Kontingenten berücksichtigt werden, in deren Bezirk sich der Handel mit überseeischen Produkten konzentriert. Danzig hat bereits in der Vorkriegszeit in sehr erheblichem Umfange Kolonialwaren nach Polen gehandelt. Leider ist der Danziger Platz entsprechend seiner Bedeutung bei der Kontingentierung nicht berücksichtigt. An Kaffee hat Danzig während der ersten Kontingentjahre nur ca. $^1/_4$, an Reis $^1/_6$, an Gewürzen $^1/_3$, an Tee $^1/_2$ der Menge erhalten, die Danzig in den Vorkriegsjahren bzw. im Jahre vor der Kontingentierung nach Polen gehandelt hat. Die letzten Verteilungen zeigen ein noch ungünstigeres Bild. Lediglich bei der Verteilung für Heringe hat Danzig fast 100% der Kontingente erhalten, und zwar nicht zum Schaden der polnischen Gesamtwirtschaft. Während bei den übrigen kontingentierten Waren die Weltmarktpreise gefallen, die Inlandspreise in Polen gestiegen sind, haben die Preise für Heringe entsprechend den Weltmarktpreisen auch in Polen eine fallende Tendenz aufgewiesen.

Man sieht also, daß aus einer stärkeren Zuteilung an Kontingenten an die Danziger Firmen die polnische Gesamtwirtschaft nur Nutzen ziehen kann.

Andererseits muß man objektiv zugestehen, daß Danzig von dem Einfuhrverbotsystem als Seehandels- und Einfuhrplatz am schwersten betroffen wird, so daß eine verstärkte Zuteilung für Danzig nicht nur vom polnischen wirtschaftlichen Interesse, sondern auch vom Standpunkte der Billigkeit aus gerechtfertigt wäre.

Eine gewisse Milderung der Schäden für den Danziger Einfuhrhandel ist dadurch eingetreten, daß die Handelskammer zu Danzig Gelegenheit gehabt hat, in der Zentral-Einfuhrkommission mit den polnischen kaufmännischen Organisationen über die Zuteilungen zu verhandeln. Diese Zusammenarbeit hat ergeben, daß, wenn man in fachlichen Besprechungen rein wirtschaftlicher Natur die sachlichen Gesichtspunkte gegeneinander abwägt, sich eine Grundlage zu gemeinsamer Arbeit wohl finden läßt. Man muß anerkennen, daß ein Ausgleich der auch des öfteren in der Zentral-Einfuhrkommission hervorgetretenen Gegensätze infolge der objektiven Leitung des Präsidenten der Zentral-Einfuhrkommission durchaus möglich gewesen ist.

Wenn die Handelskammer zu Danzig von der gemeinschaftlichen Arbeit mit den polnischen Wirtschaftsorganisationen der Zentral-Einfuhrkommission durchaus befriedigt ist, so kann sie trotzdem von ihrer grundsätzlichen Stellungnahme gegen die Einfuhrreglementierungen als solche nicht abgehen. Es wird daher nach Danziger Auffassung über die Verteilung der Kontingente hinaus weitere Aufgabe der Zentral-Einfuhrkommission sein müssen, sich damit zu beschäftigen, auf welche Weise und in welcher Form der Abbau des Einfuhrverbotsystems im Interesse der gesamten Wirtschaft im Zolluniongebiet zu vollziehen ist.

DRC.

Genfer Reden. *)

II.

Rede des Herrn W. T. Layton, Herausgeber der englischen Zeitschrift „Economist".

Ueber die Illusion des „Vorkriegszustandes".

Der Gegenstand unserer Debatten ist die „Analyse der wirtschaftlichen Ursachen des gegenwärtigen „Aus dem Gleichgewichtsein" von Handel und Finanzen. Diese Analyse ist nicht dazu bestimmt, eine geschichtliche Anomalie darzustellen, sie ist notwendig, um uns in den Stand zu setzen, uns zunächst ein Bild der wirtschaftlichen Entwicklung der Welt in einer nahen Zukunft zu machen. Ausschließlich durch dieses Voraussehen dürfen wir hoffen, unsere Hauptaufgabe verwirklichen zu können, d. h. die Welt auf das hinweisen zu können, was nach unserer Meinung eine angemessene Orientierung der handelspolitischen Zukunft bedeutet.

Die Tatsachen, auf die wir unser Urteil begründen müssen, sind vollständig in den für diese Konferenz vorbereiteten Unterlagen zusammengestellt. Welche allgemeinen Schlüsse können wir aus diesen Unterlagen in Bezug auf die wirtschaftliche Lage der Welt und Europas im besonderen ziehen? Dürfen wir nach dem uns gegebenen Bilde mit Optimismus oder mit Pessimismus in die Zukunft Europas blicken?

Alle Wirtschaftsstatistiken zeigen deutlich, daß nicht nur in der Welt im allgemeinen, sondern auch in Europa die Folgen des Krieges sich abmildern, und daß in dieser Hinsicht im Laufe der letzten Jahre rasche Fortschritte erzielt worden sind. Man zählt heute in Europa nur noch 9 (neun) Länder, die mit gesetzgeberischen Maßnahmen zur Festigung ihrer Währungen nicht nachgelassen haben. Und unter diesen Ländern sind nur Frankreich und Italien industriell von einer derartigen Bedeutung, daß eine neue Geldentwertung dieser Länder eine ernste Bedrohung des europäischen Gleichgewichts bedeuten würde. Das Memorandum über die Produktion und den Handel zeigt, daß 1924 die europäische Rohstoff- und Nahrungsmittelproduktion, die nach dem Kriege auf sehr niedrige

---

Anmerkung: Wir werden in einem der nächsten Hefte der D. W. Z. im Rahmen der Veröffentlichungen über Genf auch die Rede des polnischen Handelsministers a. D. Gliwic bringen.

Am Schluß unserer heutigen Veröffentlichung steht der authentische Text der Ansprache Klawitters in der Genfer Vollversammlung. Auch Herrn Professor Noé, der ebenfalls als Danziger Delegierter an der Weltwirtschaftskonferenz in Genf teilgenommen hat, haben wir gebeten, uns das Manuskript seiner Rede, die er in einem der Ausschüsse gehalten hat, zum Abdruck zur Verfügung zu stellen.

Die Schriftleitung.

Ziffern gesunken war, von neuem 90% der Produktion des Jahres 1913 erreicht hatte, und daß sie 1925 durch eine neue Hausse bis auf 104 % gestiegen war. Die Wiederherstellung des Handels ist nicht so scharf ausgeprägt; nichtsdestoweniger betrug der europäische Handel 1924 89% der Ziffer von 1913 und erreichte 1925 94%. Außerdem hat sich in der Handelsdomäne die Wiederherstellung des Austauschs, der dem Verschwinden der schärfsten Formen der Obstruktion gefolgt ist, hauptsächlich gemäß seinem Verlauf (courants) vor dem Kriege vollzogen, allerdings unter Vorbehalt einiger wichtiger Ausnahmen — ein Umstand, der gestattet daran zu glauben, daß die großen internationalen Handelswege nicht bloß zufällig sind, sondern daß sie abhängig sind von tiefgehenden Verschiedenheiten der physischen und wirtschaftlichen Ordnung zwischen den einzelnen Ländern.

Gleichwohl, wenn man auch dem vollständigen Verschwinden der zeitweiligen Schwierigkeiten auf geldlichem, politischem und sozialem Gebiet, die ihre Ursachen direkt im Kriege hatten, Rechnung trägt, so bleibt doch für Europa noch viel zu tun. Wenn man diejenigen Menschen in Betracht zieht, die nicht selbst für ihre eigenen Bedürfnisse aufkommen, so schätzt man heute in Europa eine Bevölkerung von mindestens 10 Millionen Bewohner, deren Familienernährer keine Arbeit haben. Kann die Industrie diese Arbeitslosen aufnehmen? Im Augenblick zeigen die kommerziellen Aussichten nach verschiedenen Richtungen hin Züge, die nicht ungünstig sind. Aber trotzdem ist es doch nicht weniger wahr, daß Europa gegenwärtig sich in einer Weltsituation befindet, die in mehrfacher Hinsicht Veränderungen von permanentem Charakter im Vergleich mit der Situation von 1913 hat über sich ergehen lassen müssen. Es würde ein etwas summarisches Urteil bedeuten, wenn man annehmen wollte, daß es genügt, die Dinge sich selbst zu überlassen, damit Europa das wieder einholt, worin es nach den von mir angeführten Tabellen zurückgeblieben ist.

Was ist also noch zu tun? In diesem Punkt können wir nur wenig Belehrung aus den internationalen Diskussionen, die bis jetzt hier stattgefunden haben, schöpfen. Im allgemeinen sollen wir, gemäß den Beschlüssen vorausgegangener Konferenzen, danach trachten, die Bedingungen wieder herzustellen, die vor dem Kriege bestanden, und wenn uns dies gelingen sollte, dann würde alles gut sein. Die Finanzkonferenz von Brüssel im Jahre 1920 z. B. hat auf dem Gebiete des Geldwesens und der öffentlichen Finanzen eine Reihe von Vorschlägen formuliert, deren Wert eine lange Erfahrung erwiesen hat; aber als sie dazu kam, die Frage des internationalen Handels zu untersuchen, verlangte sie die Wiederherstellung „zum mindesten des Grades von Handelsfreiheiten, wie sie vor dem Kriege bestanden". Zwei Jahre später stellte die Konferenz von Genf als Richtlinie auf, daß: „die territorialen Veränderungen, die aus dem Weltkrieg resultieren, so wenig wie möglich den normalen Fluß des Handels beeinflussen sollten". Dieser Gedanke des „zum Vorkriegszustand zurückkehren" war ein durchaus nützlicher Ausgangspunkt während der Jahre, die dem Kriege unmittelbar folgten, deren wichtigste Aufgabe offenbar war, die vorübergehenden Schwierigkeiten auszumerzen, die der Krieg hinterlassen hatte. Die Erfahrung hat bewiesen, daß im Bereich der finanziellen Domäne die Wiederherstellung der Goldwährung und etatsmäßiger Gestaltung, die den vor dem Kriege allgemein gültigen möglichst ähnlich waren, die richtige Politik darstellten, zum mindesten als erste Maß- Diese Politik hat gleichzeitig, wie wir gesehen wertvolle Dienste für die Wiederherstellung Handelsbeziehungen geleistet.

Nichtsdestoweniger stehe ich nicht an zu beh- daß die Annahme der Formel: „zurück zum Vor- zustand" als Maxime der gegenwärtigen Ko- nicht nur wertlos ist, sondern auch eine falsche Idee der Probleme geben denen die Welt sich gegenübersieht.

Es gibt zahllose Gründe dafür, daß wir nich- Rückkehr zur Situation vor dem Kriege zust- sollten als einer vollkommenen Lösung der Pro- die wir hier studieren wollen. Zunächst ist dustrialisierung aller Länder der außerordentlich vorgeschritten. Die breitung der technischen Errungenschaften Schnelligkeit der Verbindungen, die Ausbreitu- Kapitalien, verschiedene andere Einflüsse hab- Vorzugsstellung, die Europa bis dahin eingeno- hatte, modifiziert. Es ist fast überflüssig Tat- zur Illustration dieser Entwicklung anzuführen will indessen nicht sagen, daß diese Veränder- obgleich sie zu Beginn den wiederhergestell- dustrien schädlich sein konnten, notwendig die Verarmung Europas nach sich ziehen müss- Gegenteil, eine merkbare Verbesserung der tivität der entfernten Nationen (in der selbstv- lichen Voraussetzung der Hebung ihres Lebensst- besonders in den armen Ländern mit dichter kerung) ist, nach meiner Meinung, von der A- sie eine beträchtliche Vergrößerung des Umfa- internationalen Handels nach sich ziehen kann Vergrößerung, an der Europa seinen Teil haben Es ist völlig klar, daß, wenn man die Welt als ansieht, man nicht nur ein „Nicht-Im-G- gewicht-Sein des Handels und der Ind- ins Auge fassen müsse, sondern auch ein vollko- neuartiges Gleichgewicht.

Diese neue Verteilung der produk- Aktivität der Welt ist nicht eine einfache des Krieges. Sie ist vielmehr die Fortsetzung Tendenz, die sich seit 20—30 Jahren bemer- macht hat. Die Schnelligkeit der Veränder- nichts destoweniger außerordentlich durch Krieg beschleunigt worden, durch dessen die Welt in der Tat in einigen Jahren ein lungsstadium durchgemacht hat, das unter Verhältnissen den Zeitraum von mehreren zehnten erfordert hätte. Die Schwierigkeiten haben sich beschleunigt, aber sie haben keine Tendenz geschaffen.

Eine zweite und wichtige Veränderung im mit 1913 ist die Erscheinung, daß unter den die Kapital ausführen, die Vereinigten aus einem Land, das als Schuldner zu gelten der hauptsächlichste Kreditor der worden sind. Der reiche und flüssige Kapitalien in den Vereinigten Staaten während letzten Jahre ist ein außerordentlich wichtiger gewesen, der die wirtschaftliche Restauration dem Kriege beschleunigt hat. Diese Kapitalien vielen europäischen Nationen geholfen, ihre Aktivität wieder herzustellen und haben Kontinenten geholfen, das Werk der Entwic- fördern, trotz der starken Verminderung Großbritannien und anderen europäischen ausgeführten Kapitalien. Aber das ist alles; die Bedingungen, unter denen diese ausgeführt werden, sind vollkommen versch- denen, an die wir bisher gewöhnt waren. richtig, daß Großbritannien früher ein noch

Geldgeber gewesen ist, aber Großbritannien kaufte und transportierte die Produkte der Länder, deren Entwicklung es durch sein Kapital sichergestellt hatte. Im Laufe der letzten 50 Jahre, während welcher es so liberal zur Entwicklung entfernter Landstriche beigetragen hatte, hat seine Handelsbilanz deutlich ein Ueberwiegen des Imports hervortreten lassen. Die Statistiken der Vereinigten Staaten zeigen im Gegensatz dazu heute ein Ueberwiegen des Exports und, zum mindesten was Europa anbetrifft, ergreift man Maßnahmen, um die Produkte jener Länder auszuschließen, denen ihre Kapitalien zur Entwicklung oder Wiederherstellung verhelfen sollen.

Es würde außerordentlich wertvoll sein, wenn die amerikanische Delegation der Konferenz einige Angaben über die Rolle, die nach ihrer Meinung Amerika im Laufe der nächsten 10 Jahre im Welthandel spielen wird, machen würde. Es ist klug anzunehmen, und für die europäischen Regierungen ist es klug ihre Politik auf die Hypothese aufzubauen, daß Amerika weiter fortfahren wird, seine Kapitalien herzugeben, aber nichts in Europa zu kaufen. In diesem Falle ist es wahrscheinlich, daß unter den Augen der Vereinigten Staaten ein neues Gleichgewicht wiederhergestellt werden könnte, in welchem Amerika die Naturprodukte der tropischen Länder in so genügender Menge kaufen wird, daß dies ihm eine Liquidation seiner Gläubigersituation durch ein Handelssystem gestatten wird, welches man dreieckig nennen könnte.

Es hat sich eine dritte Veränderung von fast gleicher Bedeutung ergeben: das ist der Wechsel in der Bewegung und der Verteilung der Bevölkerungen zwischen den verschiedenen Ländern. Z. B. hat die Bewegung der europäischen Bevölkerung ins Ausland eine sehr erhebliche Verminderung aufgewiesen. Diese Bewegung umfaßte 1924 nur 600 000 Personen gegen $1^1/_3$ Million pro Jahr während der drei Jahre vor dem Kriege. Diese Reduktion hat sich vollzogen trotz zweier Tatsachen, die normalerweise hätten dazu beitragen müssen, die Auswanderungsziffer zu heben. Einmal sah sich diese Bewegung vollständig gehemmt während der fünf Jahre des Krieges, und zum andern hat sich der Unterschied zwischen dem gehobenen Lebensniveau der Länder jenseits des Meeres und dem sehr viel bescheideneren Niveau, das man in Europa findet, sehr deutlich bemerkbar gemacht.

Schließlich gibt es noch einen Faktor, den man nicht beiseite lassen sollte, das ist die Modifikation, die in die Handelsbeziehungen hineingetragen wird angesichts des Umstandes, daß es Länder gibt, die an der Regelung der Reparationen interessiert sind, und solche, die durch die durch den Krieg verursachten internationalen Schulden betroffen sind. Die Schuldnernationen müssen ihren Export entwickeln, damit dieser noch einen Ueberschuß ergibt über das, was notwendigerweise eingeführt werden muß, und die Gläubiger-Länder werden geneigt sein, eine umgekehrte Regelung durchzuführen.

Die endgültige Verständigung des internationalen Handels, die durch diese Schuldenzahlungen notwendig wird, bleibt noch herbeizuführen.

Wir haben soeben vier wichtige Veränderungen gesehen, die sich in der Weltlage vollzogen haben, aber es bestehen gleichzeitig noch daneben wichtige und neue Faktoren, die in Europa selbst ihren Ursprung haben. Die meisten dieser Faktoren haben politische Ursachen, und deshalb kann eine Wirtschaftskonferenz nicht genug Diskretion aufbringen bei ihrer Erörterung. Indessen darf man sie auch nicht völlig ignorieren, denn ihre Konsequenzen bilden eines der wesentlichsten Elemente der Situation, die wir untersuchen wollen. Ich möchte ein paar Worte von zweien von ihnen sagen. Zuerst haben wir die Situation von Rußland. Vor dem Kriege war der internationale Handel Rußlands dem Indiens überlegen, während er 1925 im Rahmen des Welthandels eine Stelle einnahm, die noch tiefer rangierte als die Dänemarks vor dem Kriege. Wenn der Krieg nicht gekommen wäre, ist es wahrscheinlich, daß Rußland während einer langen Periode nicht nur eine beträchtliche innere Entwicklung erlebt hätte, sondern auch ein erhebliches Anwachsen des Außenhandels; diese Entwicklung würde es Europa gestattet haben, neue Absatzgebiete zu finden, und würde auch bis zu einem gewissen Grade ein Gegengewicht gebildet haben gegen die Tendenz, die sich schon vor dem Kriege bei verschiedenen Ländern jenseits des Meeres bemerkbar gemacht hatte, vom wirtschaftlichen Standpunkt aus unabhängig zu werden. Es ist noch nicht möglich vorauszusehen, wann oder wie sich der unvermeidliche Konflikt zwischen zwei entgegengesetzten Wirtschaftssystemen entscheiden wird, aber wir können mindestens die russische Delegation einladen uns zu sagen, welche Möglichkeiten der russische Handel in der gegenwärtigen Situation hat, um seine Vorkriegsausdehnung wieder zu erlangen.

Zweitens finden wir uns vor die Tatsache gestellt, daß Zentral-Europa wirtschaftlich wie politisch in eine Anzahl kleiner Einheiten aufgeteilt worden ist, derart, daß wenn man in Betracht zieht, daß von jeder Seite an jeder Grenze eine Zollschranke besteht — — — Europa heute 11 000 km Zollgrenzen mehr als vor den Kriege hat. Auch hier haben wir nicht die politischen Arrangements von 1919 zu untersuchen, sondern unsere Aufgabe beschränkt sich darauf, ihre wirtschaftlichen Konsequenzen zu studieren. Manche dieser Konsequenzen in dem Maße, wie sie Zentral-Europa betreffen, sind in den Berichten des Professor Rist, Paris, untersucht worden, und ich selbst habe die Ehre gehabt, dem Rat des Völkerbundes einen Bericht über die wirtschaftlichen Bedingungen Oesterreichs vorzulegen. Dieser Bericht stellt fest, daß die Zerstückelung Zentraleuropas eine Vergeudung von Kapital hervorgerufen hat infolge einer übertrieben großen Versorgung mit Mitteln, von denen ein großer Teil nicht zu vollem Ertrag kommen oder in wirtschaftlicher Art verwendet werden kann. Sie hat eine sehr empfindliche Reduktion des Handels zwischen den verschiedenen Teilen des alten österreich-ungarischen Reiches herbeigeführt, ebenso zwischen diesen Ländern und den Nachbarländern, und sie hat eine Orientierung des Handels in diesen Ländern in ganz neuen Richtungen notwendig gemacht — — — diese veränderte Orientierung umfaßt auch eine mühsame Wiederanpassung ihrer industriellen und landwirtschaftlichen Aktivität. Immerhin, die allerwichtigste Erwägung ist vielleicht die, daß, indem man die Versorgung einer gewissen Anzahl kleiner unabhängiger Märkte ins Leben ruft, man direkt entgegengesetzt der Tendenz gehandelt hat, die vielleicht am meisten zum wachsenden Aufblühen der Welt beigetragen hat, nämlich sowohl der Steigerung der Produktion wie der Entwicklung der Spezialisierung und der Standarisation in den großen Industrien. Mit anderen Worten, die Zerstückelung hat Europa verhindert an den neuen wirtschaftlichen Veränderungen teilzunehmen, auf die die großen wirtschaftlichen Fortschritte Amerikas und anderer zurückzuführen sind, und die Segnungen dieser

Systeme zu genießen. Die kleinen wirtschaftlichen Einheiten konnten sich vielleicht vor 50 Jahren verteidigen, aber bei den modernen Produktionsbedingungen sind sie ein Anachronismus geworden.

Wenn man die Veränderungen betrachtet, die die Folge von Wirtschaftstendenzen einer langsamen Entwicklung sind oder diejenigen, die aus den politischen Veränderungen der letzten Zeit resultieren, finden wir uns angesichts der Tatsache, daß Europa in manchen wichtigen Punkten sich jetzt unter absolut neuen Bedingungen befindet, und daß diese Bedingungen neue Schwierigkeiten schaffen, wenn man den Kurs der europäischen Entwicklung aufnehmen will, der 1914 abgebrochen wurde: man muß neue Pläne entwerfen, um diese Schwierigkeiten zu überwinden.

Wie werden diese Pläne sein? Sie zu studieren ist die wesentlichste Aufgabe der Konferenz. Ohne den Beschlüssen vorzugreifen, können wir in jedem Fall erklären, daß, wenn diese Pläne irgend eine Aussicht auf Erfolg haben sollen, sie zur Basis mindestens drei große Hauptideen haben müssen — — Ideen, die man anderwärts schon als wesentliche Basis geschäftlicher Erfolge anzuerkennen beginnt. Man muß erkennen, daß diese Ideen vielleicht wie Gemeinplätze erscheinen können, aber wenn es möglich wäre, sie wirklich und tatsächlich in die Praxis zu überführen, würden sie eine Revolution in der Wirtschaft herbeiführen, ähnlich der, die sich in den Vereinigten Staaten vollzogen hat.

Die erste ist die, daß das Voneinanderabhängigsein der europäischen Nationen so eng ist, daß ihr wirtschaftlicher Wohlstand ein Ganzes darstellt, der gemeinsam steigt und fällt. Die Einzelnationen würden niemals lange ihren Wohlstand auf dem Ruin des Nachbarn aufbauen können.

Zweitens, der materielle Komfort kann nur mit Hilfe einer wirtschaftlichen Produktion realisiert werden; weder die Industrien, noch die Gesamtheiten, die die Politik, Wohlstand auf der Basis einer eingeschränkten Produktion zu schaffen, betreiben, werden jemals einen dauernden Wohlstand herbeiführen.

Schließlich, Europa darf nur hoffen sich auf dem Niveau der industriellen Fortschritte zu halten, wenn seine wirtschaftliche Organisation eine Spezialisierung nicht nur zwischen den verschiedenen Sonderunternehmungen gestattet, sondern auch zwischen den verschiedenen Ländern, was nicht nur eine Vergrößerung des internationalen Austausches im wahrsten Sinne des Wortes bedeutet, sondern auch einen wachsenden Grad wirtschaftlicher Unabhängigkeit, wie gleichzeitig eine Mitwirkung auf verschiedenen Gebieten, die viel enger ist als sie je in der Vergangenheit bestanden hat.

Dieses Resultat wird nicht erreicht werden können, wenn man sich darauf beschränkt, an den Tarifen nur einige kleine Veränderungen sekundärer Natur vorzunehmen. Es verlangt sehr ernstliche Reduktionen, so daß der Umfang des Exports wirklich wachsen kann. Es ist klar, daß dieses Resultat nicht in einem Tage erreicht werden kann, aber wenn meine Diagnose richtig ist, werden wir das europäische Problem nicht lösen können, als bis die Nationen geneigt sein werden, selbst zu handeln. Ich will hinzufügen, daß das Ziel, das wir sehen, nicht einfach durch die Institution eines Organs der Zusammenarbeit erreicht werden kann. M. Jouhaux hat uns gestern einen in[...]
Entwurf eines großen internationalen Büros [...]

Ich selbst erkenne ohne weiters an, da[...]
wendig ist, eine Einrichtung irgend welch[...]
schaffen, deren Aufgabe es ist, fortlaufen[...]
sammenarbeit auf diesem Gebiet zu organi[...]
gleich ich selbst wie mehrere meiner Kolleg[...]
daß ein weniger komplizierter und etwas b[...]
Plan als derjenige des Mr. Jouhaux für diese[...]
von größerem Nutzen sein würde. Wir [...]
bereit, zur gegebenen Zeit unsere Vors[...]
machen, damit die durch diese Konferenz ir[...]
Arbeiten nicht verloren sind, aber ich hoffe[...]
daß die Konferenz nicht der Versuchung u[...]
wird, den wichtigen Grundfragen auszuw[...]
ihre Aufmerksamkeit auf Fragen mechani[...]
zu konzentieren.

Die vorübergehenden Folgen de[...]
sind auf dem Wege zu verschwin[...]
haben heute die normalen wirtschaftli[...]
ziehungen der Zukunft herzustellen. [...]
Beziehungen auf die alte Politik des Se[...]
und der Isolierung — die noch durch [...]
übertrieben wurde — aufgebaut werden, [...]
sie im Gegensatz hierzu von einem Geist[...]
sächlichen Mitarbeit getragen werden, dem[...]
der Völkerbund auf politischem Gebiet zu [...]
bemüht ist? Es ist nicht an uns zu wähle[...]
ist an uns, ohne Zögern und ohne [...]
sinn die Folgen der einen wie der [...]
dieser beiden Formen von Politik aufzu[...]
habe schon zwei frappante Zahlen erwähnt[...]
noch eine dritte hinzufügen: ich habe von de[...]
neuer Zollgrenzen gesprochen und [...]
Bevölkerung von mindestens 10 Million[...]
Ernährer keine produktive Arbe[...]
Ich füge jetzt noch hinzu die $2^1/_4$ M[...]
Dollar Ausgaben für Rüstungen: [...]
Symptome eines uneinigen Europa.

III.

Ansprache, gehalten von Dr. Klawitt[...] Vollsitzung der Weltwirtschaftskon[...] vom 7. Mai 1927.

Nachdem die Vertreter der großen [...]
Staaten sich von dieser Stelle zu dem Pro[...]
Wiederherstellung normaler zwischenstaa[...]
ziehungen auf wirtschaftlichem Gebiete [...]
haben, wollen Sie mir gestatten, ein [...]
über die Erfahrungen zu sprechen, welch[...]
Stadt Danzig — ein erst mit dem 10. J[...]
ins Leben getretene Staatsgebilde — au[...]
lichem Gebiete seither machte. Ueberflüs[...]
daß ich hier nicht als Vertreter der Regier[...]
Landes spreche, sondern als Danziger Kaufm[...]
daß meine Ausführungen lediglich wirts[...]
Charakter tragen.

Mr. Layton hat in seiner gestrigen ausge[...]
Rede darauf hingewiesen, daß die Z[...]
Mitteleuropas dem Aufbau neuer wirtschaft[...]
ziehungen zwischen den Ländern besondere [...]
keiten entgegenstelle, und als der kleinst[...]
der bisherigen Basis abgetrennte Splitter [...]
Freie Stadt Danzig besonders schwer. [...]
Seehafenstadt auf ihr Hinterland angewiese[...]
ist nunmehr zum Teil von diesem durch [...]
schranken getrennt, zum anderen Teil [...]
union in eine wirtschaftliche Gemeinschaft [...]

Danzig hat 380 000 Einwohner. Seine [...]
seine wirtschaftliche Struktur haben es [...]
hunderten auf den Freihandel hingewiesen [...]
es durch eine Zollunion von seinen natür[...]
ziehungen losgelöst und muß sich in Bezu[...]

ndel wie auf seine Produktion in Industrie und ndwirtschaft auf einen Markt, dem eine feste hrung noch mangelt, einstellen.

Die Freie Stadt hat nach Ueberwindung der In- ion Ende 1923 eine stabile Währung geschaffen. Die Schwierigkeiten, die sich aus dem Gegensatz freihändlerischen Interessen einer Hafenstadt und schutzzöllnerischen Bestrebungen der Staaten im hkriegseuropa ergeben, haben Danzig in eine hst ungünstige Lage gebracht.

Die wirtschaftlichen Vertreter Danzigs begrüßten die Einladung, die sie zur Weltwirtschaftskonferenz erhielten, um so mehr, als die Freie Stadt als Schutzbefohlene des Völkerbundes hoffen darf, daß ihre Wünsche und Interessen hier besonders gewürdigt werden.

Jeder Fortschritt in der europäischen Wirtschaftspolitik, der zu einer Verständigung der Völker führt, erweckt und stärkt für Danzig die Zuversicht auf eine bessere Zukunft.

Das Reichsgericht zur Frage der Schadenersatzpflicht bezirklicher Gewerkschaftsstellen und deren Leiter bei Nichtbeachtung von Verbindlichkeitserklärungen.

Von Dr. Franz Goerrig, Lohmar (Siegkreis).

In einem Urteile vom 25. 5. 1927 Nr. III 438/26 nmt das Reichsgericht zu der umstrittenen und be- tungsvollen Frage Stellung, wer auf Gewerkschafts- te schadenersatzpflichtig ist, wenn auf Veran- sung einer bezirklichen Gewerkschaftsstelle bezw. sen Leiters oder dessen Bevollmächtigten von den werkschaftsmitgliedern zum Nachteile der beteiligten beitgeber ein für verbindlich erklärter Schiedspruch ht beachtet worden ist, der in einem Schlichtungs- fahren ergangen ist, an welchem lediglich die Be- ksverwaltung der betreffenden Gewerkschaft bezw. en Bevollmächtigter seitens der betreffenden Gesamt- werkschaft beteiligt war. In dem dem Urteil zugrunde genden Falle war die Bezirksverwaltung des Deutschen tallarbeiterverbandes, vertreten durch den Bezirks- ter B., an einem Schlichtungsverfahren beteiligt ge- sen, welches mit der Fällung eines später für ver- dlich erklärten Schiedsspruches endete. Dieser hiedsspruch wurde trotz seiner Verbindlichkeits- klärung von den Gewerkschaftsmitgliedern nicht voll achtet. Die Bezirksverwaltung des Deutschen etallarbeiterverbandes unterstützte die Nichtbeach- ng, insbesondere durch Anweisung von Streikunter- tützung zu Gunsten derjenigen Gewerkschaftsmit- eder, die unter Nichtbeachtung des Schiedsspruches Arbeit niedergelegt hatten. Es tauchte die Streit- ge auf, wer auf Gewerkschaftsseite für die durch Nichtbeachtung des Schiedsspruches bezw. durch unter Verstoß gegen den Schiedsspruch erfolgende beitsniederlegung entstandenen Schäden aufzu- mmen hatte, ob insbesondere die Hauptverwaltung s Deutschen Metallarbeiterverbandes bezw. die be- ffende Bezirksverwaltung bezw. der bevollmächtigte zirksleiter B. oder die an dem Streik beteiligten rwaltungsunterstellen der Bezirksverwaltung oder e nebeneinander. Bei Prüfung dieser Frage, bei r zu berücksichtigen war, daß weder der Deutsche etallarbeiterverband noch dessen Bezirksverwaltungen das Vereinsregister eingetragen sind, kam das ichsgericht in eingehender Begründung zu einem gebnisse, welches man in folgende Leitsätze zu- mmenfassen kann:

1. Bei Nichtbeachtung eines für verbindlich erklärten hiedsspruches seitens einer Partei gegen die bezw. it Wirkung für die der Schiedsspruch bezw. die Ver- ndlichkeitserklärung erfolgt ist, kommt eine Haftung gen unerlaubter Handlung insbesondere aus den 823 und 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches nur in age, wenn entweder das Ziel, das die Arbeitnehmer it dem Verstoß gegen den Zwangstarif anstrebten, ler das zur Erreichung dieses Zieles angewandte ampfmittel oder die voraussehbaren wirtschaftlichen lgen, die der Arbeitskampf für die Arbeitgeber nach sich ziehen mußte, „die Handlungsweise der betreffenden Arbeitnehmer bezw. derjenigen, die sie zu ihrem Vorgehen veranlaßten, zu einer sittenwidrigen im Sinne des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuches stempelten“. Die Tatsache allein, daß die Arbeit unter Verstoß gegen einen durch die Verbindlichkeitserklärung eines Schiedsspruches geschaffenen Tarifvertrag erfolgt ist, stellt allein noch keine unerlaubte Handlung im Sinne des § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches dar.

2. Verletzungen von für verbindlich erklärten Schiedssprüchen (durch Nichtbeachtung, durch Aufforderungen zur Nichtbeachtung oder durch Unterstützung von Nichtbeachtungen) stellen sich unter den gleichen Voraussetzungen und mit denselben Wirkungen als Tarifbrüche dar wie Verstöße gegen Tarifverträge, die im Wege freiwilliger Vereinbarungen zustandegekommen sind. Sie lösen daher die vertragliche Haftung auf Grund der §§ 320 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches unter denselben Voraussetzungen und mit denselben Wirkungen aus wie Verstöße gegen freiwillig vereinbarte Tarifverträge.

3. Die vertragliche (obligatorische Haftung) für Verstöße gegen für verbindlich erklärte Schiedssprüche trifft grundsätzlich nur diejenigen, die als Vertragskontrahenten im engeren Sinne an dem durch die Verbindlichkeitserklärung geschaffenen Zwangstarife beteiligt sind, also je nach dem, ob der Tarifvertrag von der Hauptverwaltung oder von der Bezirksverwaltung abgeschlossen bezw. zwangsweise durch den Schiedsspruch und die Verbindlichkeitserklärung gegen die Hauptverwaltung oder die Bezirksverwaltung bezw. mit Wirkung für diese geschaffen ist, die Hauptverwaltung bezw. die Bezirksverwaltung. Dagegen wird die Hauptverwaltung einer Gewerkschaft als solche mangels eigener aktiver Beteiligung am Schlichtungs- und Verbindlichkeitserklärungs-Verfahren nicht schon deshalb Vertragskontrahent eines Zwangstarifes, weil die Bezirksverwaltung der betreffenden Gewerkschaft, die allein am Schlichtungsverfahren beteiligt war, gehalten ist, die Anweisungen bezw. Richtlinen der Hauptverwaltung zu beachten.

4. Oertliche Verwaltungsstellen einer Gewerkschaft gelten nicht schon deshalb als Vertragskontrahenten des Zwangstarifes, weil der für verbindlich erklärte Schiedsspruch auch ihre Mitglieder betrifft, oder weil sie die Bezirksverwaltung zu der Einleitung oder Durchführung des Schlichtungsverfahrens veranlaßt haben.

5. Sofern nicht aus besonderen Gründen, insbondere wegen der angewandten Kampfmittel oder des verfolgten Kampfzweckes, der Arbeitskampf selbst gegen

die guten Sitten verstößt, kommt eine Schadenersatzpflicht in Bezug auf die durch Nichtbeachtung für verbindlich erklärter Schiedssprüche entstandenen Schäden nur für die Verwaltungsstelle der Gewerkschaft (Hauptverwaltung, Bezirksverwaltung oder Ortsverwaltung) in Frage, die nach den vorerläuterten Leitsätzen als Vertragskontrahent gilt, also z. B. in Fällen, in denen am Schlichtungsverfahren lediglich die Bezirksverwaltung beteiligt war, nur für die Bezirksverwaltung.

6. Ist die nach den Grundsätzen der obligatorischen Haftung verantwortliche Gewerkschaftsverwaltung bezw. gewerkschaftliche Organisation (z. B. der Bezirks- oder Ortsverband) nicht in das Vereinsregister eingetragen, so trifft die obligatorische Haftung für die Rechtsfolgen der Nichtbeachtung eines Zwangstarifes auch diejenigen Personen, die in dem Schlichtungs- bezw. Verbindlichkeitserklärungs-Verfahren die Orts- oder Bezirksverwaltung bezw. die Hauptverwaltung vertreten haben, also beispielsweise in Fällen, in denen der Bezirksleiter einer Gewerkschaft als bevollmächtigter Gewerkschaftsvertreter aufgetreten ist, auch den Bezirksleiter und zwar nach den Grundsätzen des § 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Wegen der außerordentlich hohen Bedeutung dieser grundsätzlichen Entscheidung des Reichsgerichtes seien nachstehend auszugsweise die wichtigsten Teile der Urteilsbegründung wiedergegeben mit ... merken, daß Beklagter zu 1) der Deutsche... arbeiterverband, Beklagter zu 2) der beteiligte... verband im Deutschen Metallarbeiterverb..., Beklagter zu 3) der Bezirksleiter war, der ... werkschaft in dem Schlichtungsverfahren ... Verbindlichkeitsverfahren vertreten hatte:

„Zutreffend geht das Berufungsgericht d... daß der in den Schiedssprüchen vom 5. ... enthaltene Tarifvertragsvorschlag nach und ... der Verbindlichkeitserklärung des Reichsarbeits... kraft Gesetzes die Rechtsnatur eines Tarif... erhielt, der die Vertragsparteien ebenso band ... sie bei freiwilligem Abschluß gebunden haben ... Streitig aber ist, welcher Verband oder we... bände auf der Arbeitnehmerseite als Tarif... partei zu gelten haben. Als solche sieht das B... gericht nur den Beklagten zu 2), die Revision ... den Beklagten zu 1) an. Sie vertritt ... sicht, daß der Beklagte zu 2) als unselbst... Glied des Deutschen Metallarbeiterverbandes in... tarifunfähig sei und daher nur für die ... Schlichtungs- und Tarifvertragsverhandlungen ... führen können und geführt habe. Diese Au... ist aber mit den Feststellungen des Ob... gerichtes unvereinbar."

Mitteilungen der Handelskammer

Verleihung einer Ehrenurkunde.

Dem Schalenmeister Max Reichert, der seit 30 Jahren auf dem Packhof tätig ist, ist eine Ehrenurkunde ausgehändigt worden.

Länderberichte.

Bei der Handelskammer werden die regelmäßig eingehenden Berichte über die Wirtschaftslage der einzelnen Länder laufend gesammelt. Sie sind in der Auskunftstelle, Zimmer 5 zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die letzte Nummer enthält Berichte über folgende Länder: Irischer Freistaat, Dänemark, Schweden, Norwegen, Lettland, Estland, Rußland, China, Britisch-Indien.

Reinhaltung der Danziger Straßen.

Auf Veranlassung der städtischen Verwaltung ... Straßenreinigung und Müllbeseitigung ri... Handelskammer an alle beteiligten Firmen ... suchen, im Interesse einer Erhöhung der S... der Danziger Straßen größtmögliche Sorgfalt ... zu richten, daß beim Transport und Abladen ... Waren die Verunreinigung der Straßen durch ... material etc. tunlichst vermieden bezw. sofort ... beseitigt wird.

Die Handelskammer erwartet, daß durch ... Hinweis die Geschäftswelt die Straßenrei... verwaltung in ihrem dankenswerten Bestreben ... Reinlichkeit des Danziger Straßenbildes zu ... wirksam unterstützen wird.

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 15. bis 20. August 1927.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Scheck London	Tel. Auszahlung London Geld Brief	100 Złoty Ausz. Warschau		100 Złoty loko Noten		Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St.		Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St.		Tel. Auszahl. New York		Tel. Auszahl. Amsterdam	
			Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
15. 8. 27	25,08½	25,08¾	57,60	57,75	57,68	57,82	—	—	—	—	—	—	—	—
16. 8. 27	25,08	—	57,59	57,73	57,67	57,81	—	—	—	—	—	—	—	—
17. 8. 27	25,07¾	—	57,58	57,72	57,65	57,79	—	—	—	—	—	—	—	—
18. 8. 27	25,08	—	57,56	57,70	57,63	57,77	—	—	—	—	—	—	—	—
19. 8. 27	25,08	—	57,53	57,67	57,60	57,75	—	—	—	—	—	—	—	—
20. 8. 27	keine	Börse												

Zeit	Tel. Auszahl. Paris		Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen		Tel. Auszahl. Helsingfors		Tel. Auszahl. Stockholm		Tel. Auszahl. Kopenhagen		Tel. Auszahl. Oslo		100 Reichsmarknoten	
	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief	Geld	Brief
15. 8. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,622	122,928
16. 8. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	122,597	122,903
17. 8. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18. 8. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19. 8. 27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20. 8. 27	keine	Börse												

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

	15. 8. 27	16. 8. 27	17. 8. 27	18. 8. 27	19. 8. 27	20. 8. 27
o Danziger Stadtanleihe 1919	44½ G.	44½ G.	44½ G.	44½ G.	44½ G.	keine Börse
o Danziger Goldanleihe	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.	4,90 G.	
o Roggenrentenbriefe	8,80 G.	8,80 G.	8,80 G.	9 G.	9 G.	
o hypothekarisch gesicherte Stadtanleihe 1925 .	95 G.	95 G.	95 G.	95 bz.	96 B.	
o Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie I—IX .	99¼ G.	99¾ B.	99½ B.	99 G.	99½ bz.	
o Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie X—XIV	98½ rpt. B.	97¾ bz.	98½ B.	98½ B.	98½ B.	
nk-von-Danzig-Aktien	112 B.	110½ bz.	110 G.	110 G.	111½ B.	
nziger Privat-Actien-Bank-Aktien	93¾ bz.	94¼ bz. G.	94¼ G.	95 bz.	95¾ G.	
nziger Hypothekenbank-Aktien	134½ G.	134½ G.	134½ G.	134½ G.	134½ G.	

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 15 bis 20. August 1927. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

eit	Für 50 kg frei Waggon Danzig												
	Weizen	Roggen	Gerste	Futter-gerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Peluschken	Wicken	Rübsen	Raps	Roggen-kleie	Weizen-kleie
. 8. 27 . 8. 27 . 8. 27	nicht notiert													
. 8. 27	neu 128 Pfd. 13,75	11,75	11,50 bis 12,—	11,— bis 11,50	—	—	—	—	—	—	18,75 bis 19,— Vogelrübsen über Notiz	19,— bis 19,12½	8,50 bis 9,—	8,50 bis 9,00
. 8. 27 . 8. 27	nicht notiert													

Eingang von Ausfuhrgütern auf dem Bahnwege.

Berichtswoche vom 15. bis 21. August 1927.

zeichnung des utes	Danzig																Summa	
	Leege Tor		Olivaer Tor		Neufahrwasser Freibezirk		Neufahrwasser Zollinland		Weichsel-bahnhof		Strohdeich		Kaiserhafen		Holm			
	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.	Wagg.	To.
len .	85	1805	125	2345	1563	30495	451	8826	666	12337	—	—	1786	32627	—	—	4676	88335
z . .	202	3614	73	1587	—	—	31	521	11	230	487	9037	717	14415	821	18062	2342	47466
reide, aten .	66	920	—	—	—	—	6	80	40	576	—	—	—	—	—	—	112	1576
ker .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
htha .	—	—	29	406	—	—	—	—	15	242	—	—	7	110	—	—	51	758
en-nitzel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
asse .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
toffel-hl . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ent .	7	100	9	135	—	—	—	—	252	2830	—	—	—	—	—	—	268	4065
te . .	1	5	8	74	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	10	82
. . .	6	25	—	—	—	—	7	55	—	—	—	—	—	—	—	—	13	80
a . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
n, Maschinen .	13	158	64	1088	—	—	—	—	7	97	—	—	—	—	—	—	84	1343
.Güter	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
de .	—	—	—	—	—	—	5	70 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	5	70 St.
weine	5	190 St.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	190 „
der .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
afe .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
ber .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Nachweis von Geschäftsverbindungen.

Angebote und Nachfragen in- und ausländischer Leser werden kostenfrei veröffentlicht und s… die Handelskammer in Danzig zu richten.

Interessenten erteilt die Handelskammer unverbindliche Auskunft gegen eine Schreibgebühr v… oder dessen Gegenwert.

Danziger Firmen können die Anschriften in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundeg… Zimmer 4/5, erfahren. Angabe der laufenden Nummer ist erforderlich.

Warenangebote.

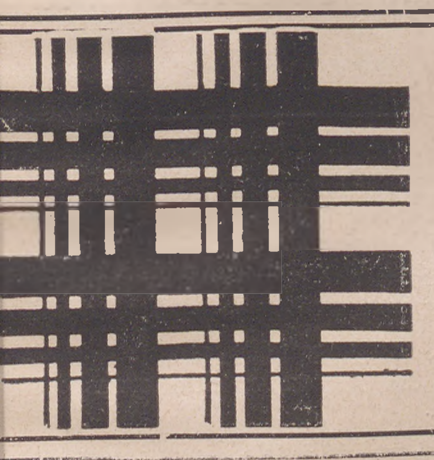
Nr.	Angebotene Waren	Sitz der Firma
2117	Kalifornisches Fischmehl . . .	Hamburg
2118	Gemüse, Obst	Haag
2119	Geglättetes Leder für Sohlen, Kroupons usw.	Eecloo
2120	Radioartikel	Milano
2121	Getreide, Hülsenfrüchte, Futtermittel, Nüsse, Pflaumen . . .	Cernauti
2122	Kolonialwaren	Madras
2136	Verleihung von Waggondecken	Frankfurt a.M
2137	Reiner Zentrifugen-Bienenhonig	Jeziorany
2138	Transport und Zollabfertigung von Gütern	Kehl a. Rh.
2145	Getreide, Oelkuchen, Nüsse, Pflaumen, Oelsaaten, Hülsenfrüchte	Cernauti
2146	Schutzanstrich „Vicit“	Rostock
2147	Wein, Südfrüchte, Tafelöle, Sardinen, Korkholz, Marmor . .	Porto
2158	Glas- und Porzellanwaren . . .	Bad Dr…
2159	Drähte aller Art	Hambu…
2160	Haselnüsse, Haselnußkerne . .	Hambu…
2161	Federn	Ostrow…
2172	Chemikalien	Berlin
2173	Getr. Früchte, getr. Gemüse, Hasel- und Wallnüsse	Hambu…
2174	Sessel aus gebogenem Holz . .	Nowym…
2175	Vorhänge, Bettdecken, Luxusbekleidung, Westen, Pullover, Mäntel, Strümpfe, Socken, Toiletteseife	Calais

Warennachfragen.

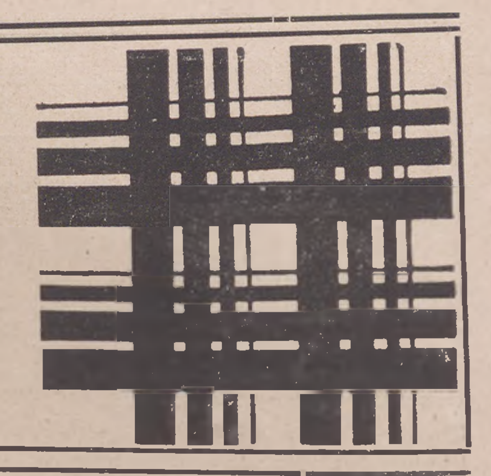
Nr.	Gesuchte Waren	Sitz der Firma
2060a	Roh-Cresol Ph. G. 6 (Carbolsäure roh 95—100%)	Danzig
2067	Amer. Schmalz und Speck . .	Przemysl
2068	Ziegelsteine	Helsingfors
2069	Portland Cement	Piräus
2074	Astreine Türfutter und Türbekleidungen	Berlin Tempelhof
2075	Kaffee, Tee, Reis, Speiseöl, Pflaumen	Lemberg
2076	Alt-Eisen	Kattowitz
2077	Diverse Waren	Brisbane
2087	Drogen, Watten, Ricinusöl, Toilette- und Waschseife, Parfüms, Schokolade, Speiseöle und -fette, Delikatessen, Konserven	Przemysl
2097	Stuhlrohr für Teppichklopfer .	Lemberg
2098	Thomasschlacke	Kobryn
2099	Heringe	Radom
2100	Hopfen	Schaulen
2101	Holz-Masten für Ueberlandzentrale	Paris
2105	Käse, Kolonialwaren	Oldenburg
2106	Erlenholz	Rostock
2107	Drogen, Materialwaren . . .	Bielitz
2112	Scherzartikel, Parfümerien . .	Warschau
2123	Sperrholzplatten	Nürnberg
2124	Bernsteinwaren	St. Helens
2139	Sperrplatten aus Erle	Breme…
2140	Vulkanisier-Anstalten	Paris
2141	Speditionsfirmen zum Transport von Nahrungsmitteln nach den U. S. A. und Canada	New Y…
2142	Celluloid- und Galalithwaren .	Brom…
2142a	Obst und Konserven	Warsch…
2148	Stabeisen, Bleche, Träger . .	Malmö
2149	Heringe	Galati
2150	Goldgestickte Pantoffel, Lederschuhe, Lederpantoffel . . .	Delhi
2151	Rohflachs, Leinen	Porto
2162	Hefe	Danzig
2163	Kakaobutter-Ersatz	Danzig-Lang…
2164	Bilderleisten	Hamb…
2165	Christbaumlichthalter, Wunderkerzen, Lametta	Bromb…
2166	Papier	Rzesz…
2167	Käse	Przem…
2168	Chemikalien, Harze	Lemb…
2169	Kolonialwaren	Droho…
2176	Spielwaren, Holzkugeln für Rechenmaschinen	Bielitz
2177	Seegras	Bielitz
2178	Margarine, Kokosfett	Krak…

Vertretungen.

Nr.	Vertretungen gesucht für	Sitz der Firma
2179	Eisen, Stahl, auch f. Schiffszwecke, Bleche, Feinbleche schwarz u. verzinkt, Draht, Drahtartikel, Ketten, Schrauben, Bolzen, Nieten, Gas- und Dampfröhren, gußeiserne Röhren	Taastrup
2180	Rostpapier	Zürich



Danzigs Textil-Handel





Danzig, Langgasse 73 II
Tel.-Adr.: Strumpfbrenner, Danzig *Tel. 260 76*
Vertretung und ständiges, großes, verzolltes Fabriklager
Wilhelm Kaufmann, Strumpfwarenfabrik, Lichtenstein i. S.
Lehmann & Kronheim, Krawattenfabrik, Berlin
Lagerbesuch stets lohnend

Leo Neumann & Herz
Aktiengesellschaft
Baumwollwaren eigener Ausrüstung
Danzig
Dominikswall 12 Telephon 254 85/86

Weinstein & Co.
Danzig, Brotbänkengasse 30 Telephon 282 08
Textilwaren en gros
Lager und Alleinverkauf der Akt.-Ges. M. Silberstein, Lodz
Vertretungen und Commissionslager
in Inlets und Drells: F. Jarisch, Lodz
" " " Juliusz Lohrer, Lodz
in Kleiderstoffen: H. Langnass & Silberstein, Lodz
Import Export

Textil-Großhandlung
Mendelsohn & Markus
Pfefferstadt 25-26 Tel. 212 13
Export Baumwollwaren Import

Ellerholz & Ley
Textil-Großhandlung
Danzig, Milchkannengasse 17
IMPORT EXPORT

M. Forell & Co.
Heilige Geistgasse 14-16
Kurzwaren Besatzartikel
Trikotagen Strumpfwaren
Export En gros Import
Tel. 232 87, 232 88 Tel.-Adr. Kurzwaren

Textil-Großhandlung
Handelshaus
Boris Tepler
Dominikswall 12 Danzig *Tel. 232 67*

Max Rosenberg & Co.
Arbeiter-, Schürzen-, Wäsche- und Berufskonfektion
Pfefferstadt 41 Danzig *Tel. 221 94*

Gebrueder Graeser, Danzig
Hundegasse 47
Textil-Agenturen
Vertretung und Kommissionslager der:
Żyrardower Manufakturen Aktien-Gesellschaft, Żyrardów
Leinen- und Baumwoll-Waren
Hurtownia Ceraty, Warszawa
Kunstleder und Wachstuch
Alexander Müller A.-G., Tomaszów-Maz
Teppiche, Läufer und Kokoswaren
Textilwerke „DOBRZYNKA", A.-G. Łódż
Baumwollwaren

Bensinger & Co.
Danzig, Gr. Wollwebergasse 28
Textilwaren
Import Export
Telephon 286 12, 286 13

Danzig

Eisenbahntarif- und Verkehrsnachrichten.

(Unter dieser Rubrik werden u. a. alle für den Danziger Handel bedeutsamen Neuregelungen und Verordnungen der polnischen Eisenbahnverwaltung mitgeteilt.)

Frachtfreie Rückbeförderung der Ausstellungsgüter der Lemberger Ostmesse.

Die hiesige polnische Staatsbahndirektion hat die Güterabfertigungsstellen angewiesen, die Ausstellungsgüter der in der Zeit vom 4. bis 15. September 1927 in Lemberg stattfindenden Ostmesse, sofern sie weder verkauft noch ausgelost werden, unter Beachtung der bestehenden Tarifvorschriften frachtfrei zurückzubefördern.

Zuschlagsfristen für Lieferfristen.

Die polnische Staatsbahndirektion Danzig hat infolge Fortbestehens der Verkehrsschwierigkeiten die bis 30. Juli d. Js. festgesetzten Zuschlagslieferfristen für die Rangierbahnhöfe Danzig-Rdz. und Saspe mit Wirkung vom 15. August d. Js. erneut wieder eingeführt.

Polnisch-rumänischer Eisenbahngüterverkehr.

Mit Gültigkeit vom 1. August 1927 ist zum Polnisch-rumänischen Verbandsgütertarif Teil II, Heft 3 betr. Ausnahmetarife für die Beförderung bestimmter Artikel zwischen Stationen der polnischen Staatsbahnen (einschl. der im Gebiete der Freien Stadt Danzig gelegenen Stationen) und Stationen der rumänischen Eisenbahnen der Nachtrag 5 herausgegeben. Der Nachtrag bringt neben sonstigen Aenderungen insbesondere eine neue Fassung der Ausnahmetarife 1 und 2 für Güter aller Art, des Ausnahmetarifs 17 für Petroleumprodukte und Erdwachs sowie die Einbeziehung verschiedener rumänischer Stationen.

Die Ausgabe eines neuen Kilometerzeigers der polnischen Eisenbahnen.

Der neue Entfernungszeiger gelangt mit dem 1. September 1927 zur Einführung.

Ständige wöchentliche Marktberichte.

Handel in Getreide, Saaten, Hülsenfrüchten und Futtermitteln.

Noch immer hat das Geschäft nicht richtig eingesetzt; die Zufuhren sind nach wie vor sehr klein. Die Witterung der letzten Woche war die denkbar ungünstigste, man hofft jedoch, daß mit dem Einsetzen besseren Wetters auch die Zufuhren etwas größer werden.

Roggen. Durch das Eintreffen von deutschem Roggen haben die hiesigen Müller etwas Ware herangekommen, da jedoch deutscher Roggen teurer geworden ist und nach hier kaum mehr Rechnung gibt, so dürfte, sofern die Zufuhren polnischer Ware nicht größer werden, bald wieder von einer Warenknappheit die Rede sein. Die Preise in Polen sind immer noch hoch, da das kleine Angebot von den Inlandsmühlen schlank aufgenomman wird.



Weizen. Das Angebot von Freistaat-W... noch sehr klein. Die Forderung für polnischen ... ist dagegen so hoch, daß dieselbe nach hi... Rechnung läßt. Man nimmt auch hierbei ... sobald die Zufuhren größer werden, die Preise ... gehen und eine Rentabilität nach hier sich ... bilden wird.

Gerste. Das Geschäft hierin ist lebhaft ... worden, da auch die Auslandsmärkte etwas ... Tendenz berichten.

Hafer. Preise für neue Ware haben sich ... nicht herausgebildet, da man erst den Erdru... warten will, um zu sehen, mit welchen Qualitä... zu rechnen hat.

Raps und Rübsen. Die Marktlage hierin ... verändert. Das Geschäft bewegt sich in engen G... weil der Absatz nach wie vor sehr schwierig ...

Hülsenfrüchte. Von Viktoriaerbsen ... ersten Sendungen herangekommen, sie zei... ganz gute Qualität. Im Allgemeinen soll die ... ernte ganz gut ausgefallen sein. Auch was m... grünen Erbsen bisher gesehen hat, war zum T... gut. Die Umsätze sind bisher noch klein.

Futtermittel. Kleie findet nach wie vor ... Absatz.

Zucker, Melasse und Trockenschnitzel.

Rohzucker. Ein kleiner Posten polnischer ... produkt, prompte Lieferung wurde zu sh ... cwt. netto, inclusive Sack, fob Danzig g... Neue Ernte brachte keine Umsätze. Forder... polnisches Erstprodukt sh 11/10½.

Weißzucker. Das Geschäft in promp... Septemberware blieb recht ruhig und wurde ... Javazucker beherrscht. Java notiert sh 15/0 ... brutto für netto, fob Hamburg für August- und ... für Septemberlieferung. In neuer Ernte mu... Preise ebenfalls nachgeben. Forderung für p... Weißzucker Lieferung Okt./Nov./Dez. sh 14... cwt. brutto für netto inclusive Sack fob Danzig ... Stettin.

Die Notierungen der Londoner Börse blie... unverändert, New York teils unverändert, teils ... bis 3 cents höher.

Melasse alter Ernte geschäftslos. In neu... konnten die zuletzt bezahlten Preise von $ ... Tonne, frachtfrei polnisch-deutscher Grenze nic... erzielt werden. Umsätze wurden nicht bekan...

Trockenschnitzel. Auf das Bekannt... daß die polnische Regierung auf Kleie einen ... zoll erheben würde, machte sich in der vorigen ... etwas lebhafteres Interesse für Trockenschn... merkbar. Es kamen verschiedene Geschäfte ... zu einem Preise von $ 20,— franko polnisch-de... Grenze für mittlere Ware und zu $ 21,50 für ... gute helle Ware. Gegen Ende des Berichtsab... wurde der Markt aber wieder recht ruhig.

Das Wetter förderte zwar weiter das ... der Rüben, jedoch wurde infolge der an... Nässe der Rückstand im Zuckergehalt gegenü... früheren Jahren noch verstärkt. Trockenes ... Wetter ist dringend erwünscht.

Amtlicher Erntestandsbericht für Ameri...

Gemäß Kabeltelegramm des Landwir... ministeriums der Vereinigten Staaten in W... an den American Agricultural Commissioner i... lauten die Produktionsschätzungen in den Ver...

taaten auf Grund des Standes vom 1. August im ergleich zu vorigem Jahr und zu vorigem Monat ie folgt:

			1. Aug. 1927	1. Juli 1927	1. Aug. 1926	Endproduktion 1926
Vinterweizen	mill.	bu-hels	553	579	626	627
ommerweizen	„	„	298	274	213	205
ais	„	„	2385	2274	2577	2645
afer	„	„	1279	1349	1311	1254
erste	„	„	249	243	191	191
oggen	„	„	61	62	41,9	40
artoffeln, weiß	„	„	411	393	346	358
artoffeln, süß	„	„	88	86	73,1	84
epfel, Gesamternte	„	„	128	137	219	246
epfel, Handelsernte	„	barrels	25	—	39,6	39
abak	„	pounds	— [1])	1099	1203	1323
alif. Pflaumen	Tausend Ton.		204	—	—	150

[1]) Angaben nicht erhalten.

Für einige Feldfrüchte zeigten sich im Juli deutliche erbesserungen in den Ernteaussichten als Folge ünstigerer Regenfälle. Der Stand der Maispflanze eigte eine allgemeine Besserung. Da die Maisernte doch verspätet ist, ist es wahrscheinlich, daß nur n ungewöhnlich später und warmer Herbst schweren rostschaden verhindern könnte. Die Qualität des Vinterweizens ist geringer als im letzten Jahr und eläuft sich im Durchschnitt etwa auf 88,5 % des „High edium grade“, gegenüber 94,5 % im letzten Jahr und nem Zehnjahre-Durchschnitt von 90 %.

Nach dem 1. August eingelaufene Berichte deuten uf wachsenden Rostschaden in Minnesota, ebenso uf den Rost begünstigende Bedingungen in Süd-akota, wo der Hauptteil der Ernte noch nicht außer efahr ist.

Die Obst-Aussichten haben sich im Juli weiter erschlechtert. Es machte sich fortgesetztes Abfallen on Früchten bemerkbar, und Scab- und Aphis-Schäden erden aus den östlichen und Zentralstaaten gemeldet. Unter Berücksichtigung der diesjährigen geringeren Qualität dürfte die Apfelernte nur ungefähr die Hälfte er letztjährigen guten Ernte erreichen.

Die Tabak-Aussichten in den Gebieten des Dunkeln Tabaks sind nicht gerade ermutigend und ein schlechter Stand ist dort allgemein. In den übrigen Tabak-Gebieten sind die Aussichten jedoch gut.

Die Abschätzung der Miete.

Von Dr. Erich Posdzech.

Die Frage der Abschätzung der Mieten hat sich im Laufe der letzten Jahre in vielen Fällen zu einem Problem gestaltet, das weder von Juristen noch Technikern allein gelöst werden kann, sondern bei dem in vielen Fällen außerordentlich viele Momente eine Rolle spielen, die, soll eine solche Abschätzung gerecht sein und wirken, im voraus erkannt und berücksichtigt werden müssen.

Die „Feststellung“ im Gegensatz zur Festsetzung ist in diesem Zusammenhange eine Frage von untergeordneter Bedeutung; erstere ist durch den Richter „festzustellen“, der zwar die Friedensmiete, sei es als Urkunden oder eidesstattlichen Versicherungen, unter Berücksichtigung etwaiger Aenderungen (Ermäßigung während der Kriegszeit etc.) ermittelt, aber nichts mit der Festsetzung direkt zu tun hat. Diese kommt erst in Frage, wenn z. B. bei der Friedensmiete Urkunden oder glaubwürdige Personen nicht vorhanden sind oder wenn diese erreichbar waren, eine andere Frage mit zur Beurteilung steht.

Fragen dieser Art sind: inzwischen erfolgte Veränderungen durch Verkleinerungen, Anbauten, Einbau von Zentralanlagen (Heizung, Fahrstuhl pp., Aenderung des Verwendungszwecks etc.).

Das Kammergericht hat stets, wenn solche Fragen aufgeworfen wurden, dahingehend entschieden, daß die Festsetzung einer neuen Miete oder eines neuen Pachtzinses geboten erschien.

Erst kürzlich erging ein Spruch einer anderen Gerichtsinstanz, des Reichsfinanzhofs, der in einem Spezialfall die Werterhöhung anerkannte, die ein Grundstück dadurch erfahren kann, daß ihm eine konzessionspflichtige Wirtschaft erlaubt wird. Auch hier steigt nicht nur der Wert des Grundstücks, sondern vor allem, das ist der Rückschluß aus dieser Entscheidung, der Nutzwert der leeren Räume.

Im übrigen soll nun, was die Höhe der Miete anbetrifft, eine solche Abschätzung nach Möglichkeit an der Hand von Vergleichsobjekten erfolgen. Alle nur erdenklichen Einzelumstände, wie die örtliche Sonnen-, Höhenlage, der Platz an Verkehrswegen, an Aussichtspunkten oder dergleichen, alles das soll berücksichtigt werden. Nun ist es, das zeigt die Praxis, so gut wie unmöglich, mittels Vergleich an anderen Grundstücken immerhin einen einigermaßen richtigen Schluß ziehen zu können.

Ungeheuer schwierig ist es an sich schon, den Zeitpunkt seit dem 1. Juli 1914 jetzt nach bald 1½ Jahrzehnten, derart zu rekonstruieren, daß man auf einen bestimmten Wert kommt, von dem man sagen kann, daß er mit 99% Wahrscheinlichkeit der Sachlage gerecht wird.

Unverständlich dürfte es z. B. dem Laien bleiben, daß auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen in Verein mit bisher ergangenen Entscheidungen eine Gartennutzung bei der Feststellung der Friedensmieten nicht mit einkalkuliert werden darf, daß dagegen der Wert genutzter Reklameflächen mit zu berücksichtigen ist.

Nicht einfach ist, um ein Beispiel aus der Praxis zu nehmen, die Feststellung des Mietwertes einer Wohnung, die durch Teilung zusammen mit anderen Wohnungen aus einer Großwohnung entstanden ist. Man wird dabei, insbesondere dann, wenn durch Einbau von Küchen oder anderer Räume die Küchen prozentual nicht im Verhältnis stehen, nicht ohne weiteres sagen können, daß eine 3 Zimmer-Wohnung, welche durch Teilung aus einer 9 Zimmer-Etage, welche früher einmal 200,— Mark kostete, entstanden ist, nun etwa 65,— Mark kosten muß. In vielen Fällen wird vielleicht eine, prozentual natürlich, geringere Wertminderung erfolgen, es kann aber auch eine Wertsteigerung eintreten, sofern beispielsweise aus Mehretagenwohnungen durch geschickte Trennungen außerordentlich gute kleine Wohnungen hergestellt werden, die, einzeln zusammengerechnet, einen höheren Mietzins als die alte Stammwohnung ergeben.

Schließlich gibt es noch Besonderheiten etwa dort, wo es sich um Einfamilienvillen handelt, die in den Händen der Eigentümer sich befanden. Hier werden diese damals, ein Blick in die Grundbücher von Villenvororten bestätigt dieses sehr oft, einen möglichst niedrigen Nutzungswert aus begreiflichen Gründen angegeben haben. Hier wird natürlich der Erwerber sich mit Recht dagegen wenden, daß bei der nun bestehenden Zwangswirtschaft seine Mieter den billigen, der Tatsächlichkeit nicht entsprechenden Mietzins entrichten. Hier haben wir einen der Fälle, in denen die Feststellung zwar nicht versagt — Urkunden und Zeugen sind vorhanden — aber in der Praxis sich als falsches Mittel herausstellt.

Einfach ist ferner die Feststellung der Miete dann nicht, wenn die Friedensmiete eben im Jahre 1900 oder 1905 auf 20 resp. 15 Jahre für einen langfristigen Vertrag festgelegt war. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß bei derart lange laufenden Mieten der Vermieter, weil er vertraglich einen Dauerzustand in seinem Interesse herbeiführt, in der Regel erhebliche Vergünstigungen gewährt, die Miete also tatsächlich niedriger ist; zu beachten ist ferner der Umstand, daß wir 1900 ganz andere Verhältnisse hatten — man denke nur an die Veränderungen, welche ganze Stadtteile heute im Zeichen des Verkehrs in wenigen Jahren durchmachen — als kurz vor Kriegsausbruch Gewiß würde ein geringer Prozentsatz aller Mieten hierunter fallen, dieses Beispiel zeigt aber auch, daß bei der gerechten Festsetzung der Miete auch solchen Umständen Rechnung getragen werden muß.

Nur kurz gestreift seien noch die Momente, daß ein Hauseigentümer Verwandte oder gute Bekannte aus Entgegenkommen billiger wohnen läßt, daß ein Hauseigentümer seinen Vizewirt beim Mietzins ebenfalls berücksichtigt, die Zahl der Variationen, die hierbei möglich sind, geht in die Hunderte.

Nicht ohne Kampf wird es bei gerichtlichem Streit vor allem auch dort gehen, wo es sich um strittige Mieten in Straßenzügen handelt, die Frage wurde oben schon gestreift, die durch den Verkehr erschlossen sind, dadurch erheblich an Wert gewonnen haben. Als Beispiel diene hier nur das Gelände bei Heubude, welches in der Nähe der Straßenbahn an Wert gewonnen und noch gewinnen wird. Hier werden die Mieten und Pachten sehr bald steigen, wie sie beispielsweise in der Nähe des neu errichteten Munitionslagerplatzes auf der Westerplatte, in Frage kommt da ein großer Teil von Neufahrwasser, sinken werden.

Die hier gebrachten Ausführungen können bei dem hier zur Verfügung stehenden Raum nur Streiflichter auf das nicht einfache Gebiet der Feststellung der Mieten werfen, sie werden aber auch gezeigt haben, daß diese Materie schwierig ist; daß sie es wurde, ist nicht zuletzt eine Folge der Zwangswirtschaft, solange sie aber besteht, werden wir — leider — auch mit diesen Schwierigkeiten noch für eine ganze Reihe von Jahren rechnen müssen.

Telegrammgebühren im Verkehr mit dem Deutschen Reich.

Vom 15. August an betragen die Telegrammgebühren im Verkehr mit Deutschland:

	Wortgebühr G	Mindestgebühr G
a) Gewöhnliche Telegramme .	0,18	1,80
b) Pressetelegramme	0,09	0,90
c) Blitztelegramme	1,80	18,00
d) Brieftelegramme	0,07	1,80

Die Neufestsetzung der Gebühren ist erforderlich geworden, weil Deutschland den Innentelegrammgebührentarif vom 1. August an erhöht und die Freie Stadt Danzig nach der Vollzugsordnung zum Welttelegraphenvertrag sich diesem Tarif zwangsläufig anzupassen hat.

Aufnahme des Postanweisungs- und Nachnahmeverkehrs mit der Republik Chile.

Wie wir von der Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig erfahren, ist dieser Tage der Postanweisungsverkehr zwischen der Freien Stadt Danzig und Chile aufgenommen worden. Postanweisungen aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig nach Chile sind in chilenischer Währung (Pesos und Centavos; 1 Peso gleich 100 Centavos; Höchstbetrag 1000 Pesos) und Postanweisungen aus Chile nach dem Freistaat Danzig in Danziger Währung (Höchstbetrag 625 Danziger Gulden) auszustellen. Im weiteren ist fortan Nachnahme auf Einschreibbriefsendungen, Wertbriefen und Wertkästchen zwischen der Freien Stadt Danzig und Chile zugelassen. Der Nachnahmebetrag ist in der Währung des Aufgabelandes der Sendung anzugeben (Höchstbetrag 625 Danziger Gulden bezw. 1000 chilenische Pesos).

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege.

Vom 15. bis 20. August 1927.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
15. 8. 27	—	—	7	100	10	150	2	25	—	—	—	—	11	163
16. 8. 27	1	10	7	105	6	90	1	15	3	45	—	—	4	60
17. 8. 27	—	—	11	160	6	80	—	—	1	10	—	—	2	30
18. 8. 27	—	—	2	25	1	15	—	—	2	30	—	—	2	25
19 8. 27	1	15	7	105	12	170	—	—	—	—	—	—	2	25
20. 8. 27	—	—	4	60	7	90	—	—	1	15	—	—	4	45
Gesamt	2	25	38	555	42	595	3	40	7	100	—	—	25	348

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Ausfuhrzoll für Kleie.

Die polnische Regierung beabsichtigt eine Verordnung nachstehenden Wortlauts zu erlassen. Bisher ist die Verordnung im Dziennik Ustaw noch nicht erschienen:

„Auf Grund des Artikels 7 Buchstabe a der Verordnung vom 31. Juli 1924 über die Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. R. P. Nr. 80 Pos. 777) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Pos. 221 des Ausfuhrzolltarifs (festgelegt in der Verordnung vom 28. Juli 1925 Dz. Ust R. P. Nr. 76 Pos. 536) erhält folgenden Wortlaut:

Pos. des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zoll für 100 kg in zl.
221	Kleie aller Art	7,50
	Anmerkung: Die in Pos. 221 genannte Ware mit Genehmigung des Finanzministeriums . . .	zollfrei

§ 2. Diese Verordnung tritt am 7. Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Am Tage der Veröffentlichung verliert der Wortlaut der Pos. 221 des Ausfuhrzolltarifs (festgelegt in der Verordnung vom 28. Juli 1925 Dz. Ust. R. P. Nr. 76 Pos. 536) seine Gültigkeit."

Der Ausfuhrzoll wird ca. 20 % des Marktwertes der Roggenkleie betragen. In manchen Fällen wie in dem des Veredlungsverkehrs wird die Ware eventl. vom Ausfuhrzoll befreit.

Geplante Ermäßigung des Ausfuhrzolles für Holz aus dem Flußgebiet des Czeremosz.

Der „Przemysl i Handel" schreibt: Der Finanzminister, der Minister für Industrie und Handel sowie der Minister für Landwirtschaft haben die unten angegebene Verordnung betr. die Ergänzung der Position 228 des Zolltarifs unterzeichnet:

Auf Grund des Artikels 7 des Absatzes a des Gesetzes vom 31. Juli 1924 über die Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. R. P. Nr. 80 Pos. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1. Der § 1 der Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Ministers für Landwirtschaft und Staatsdomänen vom 11. September 1924 betr. die Festsetzung der Ausfuhrzölle für einige Waren (Dz. Ust. Nr. 83 Pos. 796) wird durch folgende Anmerkung ergänzt:

Pos. des Zolltarifs		Zoll für 100 kg in Zl.
228	Anmerkung 2. Langholz und Klötze von Nadelbäumen, die aus polnischen Gebieten, die in dem Flußgebiet des Czeremosz gelegen sind, kommen, mit Genehmigung des Finanzministeriums	—.15

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Beweggründe obiger Verordnung sind folgende:

Aus Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse, in welchen sich die Forstbestände befinden, die im Flußgebiet des Czeremosz und seiner Zuflüsse gelegen sind, und zwar wegen der großen Entfernung von der Bahnlinie, der Unmöglichkeit des Durchsägens des Holzes an Ort und Stelle, der Schwierigkeit der Ausfuhr auf dem Wasserwege, hauptsächlich der Lage der Forsten in den Gebieten mit dem Fall nach Süden zu, was den Verkauf des Holzes nur nach Rumänien ermöglicht und seinen Transport durch höher gelegene Gegenden nach Norden zu unmöglich macht, hängt die Ausbeutung und die Ausnutzung durch die Eigentümer ihrer Wälder ausschließlich von der Möglichkeit des Transports des Holzes und seines Verkaufes nach Rumänien ab, was unter ausnahmsweise schwierigen Transport- und Ausbeutungsbedingungen nur allein möglich ist, wenn für dieses Holz der Ausfuhrzoll, welcher bis jetzt 40 Groschen für 100 kg beträgt, wenigstens auf 15 Groschen für 100 kg ermäßigt wird, was 0.5 Schill. für 1 m³ entsprechen würde.

Da die Verordnungen des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel sowie des Ministers für Landwirtschaft und Staatsdomänen vom 11. September 1924 (Dz. Ust. R. P. Nr. 83 Pos. 796) und vom 11. April 1925 (Dz. Ust. Nr. 39 Pos. 271) eine individuelle Ermäßigung des Ausfuhrzolls nicht vorgesehen haben, sollte die Position 228 des Zolltarifs durch eine Anmerkung, die in dieser Verordnung angegeben ist, ergänzt werden, um die Ausfuhr des Holzes der Firma „Galicyjskiej Spółce Przemysłu Drzewnego" in Lemberg (271.151.36 m³) und der Firma „Towarzystwo Akcyjne dla Eksplotacji Tartaków Parowych" (310.457.87 m³) zu ermöglichen.

Geplante Abänderung des Einfuhrzolls für Schiffe.

Der „Przemysl i Handel" schreibt: Der seit längerer Zeit schon bearbeitete Entwurf betreffs Abänderung der Zölle in der Position 175 des Zolltarifs, die Schiffe umfaßt, ist durch den Finanzminister und den Minister für Industrie und Handel bestätigt worden. Die Zollsätze für Schiffe sind abgeändert worden und überdies ermäßigt eine besondere Verordnung für die Uebergangszeit einige von den abgeänderten Zöllen.

Den Text der Verordnung betr. die teilweise Abänderung des Zolltarifs (Pos. 175) geben wir unten an:

In teilweiser Ausführung des Artikels 7 Buchstabe i des Gesetzes vom 31. Juli 1924 über die Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. R. P. Nr. 80 Pos. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1. Die Position 175 des Zolltarifs vom 26. Juni 1924 (Dz. Ust. R. P. Nr. 54 Pos. 540) erhält nachstehenden Wortlaut:

Position des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zoll v. der Registertonne i. Zł
175	Schiffe für die See- und Flußschiffahrt mit oder ohne Ausrüstungsgegenstände:	
1.	Seeschiffe mit eignem mechanischem Antrieb mit Ausnahme der besonders genannten:	
a)	Schiffe von einem Fassungsvermögen über 300 Registertonnen netto sowie Fischerseefahrzeuge jeglicher Tonnage netto	150.—
b)	Schiffe von einem Fassungsvermögen von 300 Registertonnen netto und weniger . netto	200.—
2.	Hilfs-Seefahrzeuge:	
a)	Schlepper, Rettungsfahrzeuge, Feuerlöschfahrzeuge u. dgl. brutto	200.—
b)	Bagger	330.—
3.	Boote mit eignem mechanischem Antrieb:	
a)	Fischerboote (Kutter) . . netto	100.—
b)	alle anderen . . . . . . netto	400.—
4.	Seeschiffe ohne eignen mechanischen Antrieb, Docks, See-Pontons:	
a)	aus Eisen oder Stahl:	
	I. von einem Fassungsvermögen über 300 Registertonnen netto netto	30.—
	II. von einem Fassungsvermögen 300 Registertonnen netto und weniger . . . . netto	75.—
b)	aus Holz oder gemischter Konstruktion:	
	I. von einem Fassungsvermögen über 300 Registertonnen netto netto	75.—
	II. von einem Fassungsvermögen 300 Registertonnen netto und weniger . . . . . . netto	75.—
c)	aus Eisen-Beton:	
	I. von einem Fassungsvermögen über 300 Registertonnen netto netto	30.—
	II. von einem Fassungsvermögen 300 Registertonnen netto und weniger . . . . netto	75.—
	Anmerkung zu P. 4: Bei der Verzollung von Docks und Pontons wird das Fassungsvermögen brutto als Fassungsvermögen netto angenommen.	
5.	Flußschiffe mit eignem mechanischem Antrieb mit Ausnahme der besonders genannten netto	200.—
6.	Flußschiffe ohne eignen mechanischen Antrieb:	
a)	aus Eisen oder Stahl . . . netto	50.—
b)	aus Holz oder gemischter Konstruktion . . . . netto	100.—
c)	aus Eisen-Beton . . . . . netto	50.—
7.	Flußbagger . . . . brutto	200.—
8.	Boote ohne eignen mechanischen Antrieb:	
a)	Sportboote mit Segel oder ohne netto	250.—
b)	alle anderen nicht besonders genannten . . . . netto	100.—

Anmerkung 1: Als Schiffe werden Schwimmeinheiten von einem Fassungsvermögen über 50 m³ (17,6 Registertonnen) brutto angesehen — Einheiten von einem geringeren Fassungsvermögen als Boote.

Anmerkung 2: Heber, Elevatoren u. dergl. nicht besonders genannte Schwimmeinrichtungen, die nicht den Charakter von Schiffen aufweisen, werden nach der Tonnage brutto des Schwimmapparates mit einem Zuschlag von 50% für die Einrichtung verzollt.

Anmerkung 3: Alle Schiffe zahlen den Zoll zusammen mit den Ausrüstungsgegenständen, die durchaus zum rechtmäßigen und sicheren Schwimmen notwendig sind. Die Herausgabe von Instruktionen über Zollvermessungen der Schiffe und der Ausrüstungsgegenstände kommt dem Finanzministerium zu.

Anmerkung 4: Schiffe und Boote, die in einem zerlegbaren Zustande eingeführt werden, sowie Teile von Schiffen zahlen den Zoll nach den entsprechenden Positionen des Zolltarifs. Schiffe und Boote, die in zusammengesetztem Zustande auf dem Landwege eingeführt werden, sowie zusammenlegbare Boote auch in zerlegtem Zustande zahlen den Zoll nach den entsprechenden Punkten dieser Position.

§ 2. Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach der Verkündung in Kraft und verpflichtet auf dem ganzen Zollgebiet.

§ 3. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung verliert die Position 175 des Zolltarifs vom 26. Juni 1924 (Dz. Ust. R. P. Nr. 54 Pos. 540) ihre Gültigkeitskraft.

Die

Verordnung über Zollerleichterungen für Schiffe

lautet folgendermaßen:

Auf Grund des Artikels 7 Buchstabe b des Gesetzes vom 31. Juli 1924 über die Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. R. P. Nr. 80 Pos. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1. Unten genannte Waren zahlen den ermäßigten Zoll in Höhe von 10% des normalen Zolls:

Position des Zolltarifs	Bezeichnung der Ware
175 P. 1 a, b	Seeschiffe mit eignem mechanischen Antrieb mit Ausnahme der besonders genannten
P. 2 a, b	Hilfsseefahrzeuge
P. 3	Boote mit eignem mechanischen Antrieb:
	a) Fischerboote (Kutter)
	b) alle anderen, sofern sie nicht Luxusschiffe sind
P. 4	Seeschiffe ohne eignen mechanischem Antrieb, Docks, See-Pontons:
	a) I, II aus Eisen oder Stahl
P. 5	Handfahrzeuge mit eignem mechanischem Antrieb mit Ausnahme der besonders genannten
P. 6	Handfahrzeuge ohne eignen mechanischem Antrieb:
	a) aus Eisen oder Stahl
P. 7	Handbagger

P. 8 Boote ohne eignen mechanischen Antrieb: aus b) alle anderen nicht besonders genannten, sofern sie Fischerboote sind.

§ 2. Unten genannte Ware zahlt den ermäßigten Zoll in Höhe von 50% des normalen Zolls:

175 P. 8 Boote ohne eignen mechanischen Antrieb: aus a) Sportboote mit Segel oder ohne, sofern sie mit einem festen Kiel versehen sind.

§ 3. Die Verordnung tritt am dritten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anmerkung der Schriftleitung: Vorstehende Verordnungen sind im Dziennik Ustaw noch nicht veröffentlicht.

Zolltarifentscheidungen.

Gemäß Danziger Zollblatt.

Zu Position 3.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/11498/III/27 vom 30. 6. 27 das im Zollblatt 1927 Seite 88 veröffentlichte Gutachten der Hauptstelle für Warenuntersuchung über die Verzollung von Mannagrütze bestätigt.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 5005/27 vom 9. 7. 1927.

Zu Position 13.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/7370/III/27 vom 27. v. Mts. entschieden, daß Schildkrötenfleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen und auch Schildkrötensuppe mit Fleischstücken in solchen Büchsen der Verzollung nach Position 13 P. 2 des Zolltarifs unterliegen und zwar als nicht besonders genannte Konserven.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 5003/27 vom 9. 7. 1927.

Zu Position 41.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/5512/III/27 vom 30. 6. 27 an Hand einer Probe entschieden, daß „Triumpf-Blumendünger", der aus verschiedenen Mineralsalzen mit Beimischung von Hornspänen besteht, der Verzollung nach Position 41 Punkt 6 des Zolltarifs unterliegt und zwar als künstliches mineralisches Düngemittel.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 5004/27 vom 9. 7. 1927.

Zu Position 57.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/11258/III 27 vom 22. 6. 27 an Hand eines Musters entschieden, daß Rahmenleder wie Schuhwerkteile, ausgestanzt aus Hartleder nach der Anmerkung 2 zu Position 57 Punkt 3 zu verzollen sind.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 4907/27 vom 11. 7. 1927.

Zu Position 61.

Das Finanzministerium hat mit Verfügung DC/11911/III/27 vom 6. 6. d. Js. entschieden, daß Würfelbecher nach der Beschaffenheit des Materials und dem Grade der Vollendung zu tarifieren sind.

Nach dieser Entscheidung sind Würfelbecher aus Leder nach Pos. 57/4 a II, solche aus Pappe nach Pos. 177/23 und solche aus Papiermasse vom Aussehen gedrechselter Holzware nach Pos. 61/4 und Anmerkung 1 zu Punkt 4 des Tarifs zu verzollen.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 5134/27 vom 18. 7. 1927.

Zu Position 153.

Das Finanzministerium hat mit Verfügung DC/10082/III/27 vom 8. 6. 27 an Hand von Mustern entschieden, daß Schiebetürrollen, bestehend aus zwei genieteten Eisenblechschalen mit zwischengefügten Stahlkugeln nach Pos. 153 1 a zu verzollen sind.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 4938/27 vom 15. 7. 1927.

Zu Position 167.

Das polnische Finanzministerium hat mit Verfügung DC/10549/III/27 vom 10. 6. 27 an Hand einer Abbildung entschieden, daß eine Schleifmaschine, die aus einer in zwei Stehlagern ruhenden Welle mit dazwischen liegender Riemenscheibe besteht, auch dann der Verzollung als Schleifmaschine nach Pos. 167 P. 18 entspr. Buchst. unterliegt, wenn die Welle ohne die an den Enden aufgesetzten Polier- oder Schmirgelscheiben eingeht.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 5200/27 vom 19. 7. 1927.

Zu Position 177.

Das Finanzministerium hat an Hand von Mustern entschieden, daß Karnevalsartikel der Verzollung nach folgenden Tarifpositionen unterliegen:

Knallbonbons und Orden aus Papier Pos. 177/23, Orden und Papierschirme Pos. 177/33 — DC/7006/III/27 vom 5. 5. 27 —.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 4910/27 vom 6. 7. 1927.

Zu Position 177.

Das Finanzministerium hat mit Verfügung DC/2670/III/27 vom 5. 7. 27 an Hand von Mustern entschieden, das Ruberoid-Thermogen, sofern es unter 250 g auf 1 qm wiegt, nach Pos. 177 P. 11 Buchst. „b" des Zolltarifs zu verzollen ist und zwar als nicht besonders genanntes Papier, mit schwarzer Farbe auf der Oberfläche gefärbt.

Sofern aber das Gewicht über 250 g auf 1 qm beträgt, ist diese Ware nach Pos. 177 P. 19 Buchst. b des Zolltarifs zu verzollen und zwar als Pappe getränkt, mit nicht besonders genannten Mischungen.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 5127/27 vom 22. 7. 1927.

Verzollung von Aluminiumrollen.

Das Finanzministerium hat mit Verfügung DC/8399/III/27 vom 2. 7. d. Js. entschieden, daß Aluminiumrollen zum Aufwickeln von Aluminiumfolie keine handelsübliche Verpackung darstellen, sondern nach der Beschaffenheit des Materials und dem Grade der Bearbeitung zu verzollen sind.

Landeszollamt der Freien Stadt Danzig T 5135/27 vom 19. 7. 1927.

Polen

Die Wirtschaftslage Polens.

Von Dr. Meister, Kattowitz.

Die Lage der Währung Polens hat sich auch nach dem Aufhören des englischen Streiks bis jetzt noch günstig entwickelt. Am 31. Dezember 1926 betrug die Gold- und Silberdeckung des Złoty **138,7 Millionen** Goldzłoty, am 31. März **152 Mill.**, am 30. Juni **161,6 Mill.** und am 31. Juli **164,6 Mill.** Der Valuten- und Devisenvorrat der Bank Polski entwickelte sich folgendermaßen: am 31. Dezember 1926 brutto **164,9 Mill.**, netto (nach Abzug der Verpflichtungen in Auslandsvaluta und der Raportverpflichtungen) **125,2**, am 31. März brutto **234,5 Mill.**, netto **198,2**, am 30. Juni brutto **218,8**, netto **197,3**; am 31. Juli brutto **220,7**, netto **199,7 Mill.** Goldzłoty. Die statutenmäßige Deckung des Banknotenumlaufes betrug am 31. Dezember 1926 **46,86 Proz.**, am 31. Juli 1927 **50,25 Proz.**, die kursmäßige Deckung am 31. Dezember **81,38 Proz.**, am 31. Juli **86,34 Proz.** Der Banknotenumlauf stieg in der gleichen Zeit von **592 Mill.** Złoty am 31. Dezember auf **744,9 Mill.** am 31. Juli. Innerhalb des letzten Monats ist der Banknotenumlauf um 17,4 Mill. gestiegen. Gleichzeitig vergrößerte sich auch der Umlauf an Kleingeldscheinen und Silber-, Nickel- und Bronzegeld von **287,5 Mill.** am 31. Dezember 1926 auf **384,4 Mill.** am 31. Juli 1927. Mit der Deckung der polnischen Währung ist es also noch ganz günstig bestellt.

Nicht so günstig wie die Entwicklung der Deckung stellt sich die Gestaltung der Handelsbilanz dar. Diese hat seit Anfang des Jahres eine ungünstige Entwicklungskurve durchmessen. Während im ganzen Jahre **1926** der Ueberschuß des Exportwertes über den Importwert **410,8 Mill.** Goldzłoty betrug, wovon **221,7 Mill.** den Ueberschuß des ersten Halbjahres bilden, brachte das erste Halbjahr **1927** ein Defizit der Handelsbilanz von **111,4 Mill.** Goldzłoty. Es hat sich im ersten Halbjahr des laufenden Jahres die Ausfuhr gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres um 20 Proz. vergrößert, die Einfuhr aber, die 1926 abnorm niedrig gehalten wurde, um 130 Proz. Die ganze Ausfuhr des ersten Halbjahres 1927 betrug **708,5 Mill.** Goldzłoty, die Gesamteinfuhr **819,9 Mill.**

Eine Betrachtung der Haupthandelsartikel bezüglich des Verhältnisses von Ein- und Ausfuhr ergibt folgendes Bild: die Einfuhr von **landwirtschaftlichen Erzeugnissen** hob sich im ersten Halbjahr 1927 gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres von 44,3 auf **243 Mill.** Goldzłoty. Hingegen war die Ausfuhr dieser Artikel fast gleich: erstes Halbjahr 1926 252, 1927 **254,8 Mill.** Diese Gruppe umfaßt Getreide, Vieh, Geflügel, Eier und alle anderen landwirtschaftlichen Produkte. Nur der sehr starken und wertvollen Ausfuhr von Zucker, Fleisch, Eiern, lebenden Tieren und Futtermitteln ist es zu danken, daß diese Gruppe in sich nicht allzu passiv ist, trotz des ganz abnorm großen Getreideimportes. Dieser starke Getreideimport war eine Folge der mäßigen Ernte des Vorjahres und der in wenig vorsorglicher Weise forcierten Getreideausfuhr. Die Getreideeinfuhr hatte 1927 etwa den 55fachen Wert der Getreideeinfuhr von 1926. In der Wirtschaftsperiode vom 1. 8. 26 bis 30. 6. 27 wurden 216 000 t Weizen im Werte von 66,8 Mill., 106 900 t Roggen für 26,18 Mill., ferner Gerste und Hafer im Gesamtwerte von 8,9 Mill., insgesamt also **für 101,95 Mill.** Goldzloty Getreide eingeführt. In der gleichen Wirtschaftsperiode wurden 16 700 t Weizen, 81 000 t Roggen, 93 000 t Gerste und 8 000 t Hafer exportiert. Der Gesamtwert dieses Getreideexportes betrug **42,09 Mill.** Goldzłoty, d. i. noch nicht ein Drittel der Gesamtgetreideausfuhr des Vorjahres. Was im Jahre 1926 übereilt und zu recht mäßigen Preisen exportiert wurde, mußte von Januar 1927 ab zur Sicherstellung der Lebensmittelversorgung wieder eingeführt und teuer bezahlt werden. Um derartige Fehler zu vermeiden, soll eine planmäßige Ernteschutzpolitik für das Jahr 1927/1928 betrieben werden. Man erwartet in diesem Jahre eine quantitativ etwas bessere Ernte als im Vorjahre. Besonders in der Provinz Posen und in Ostgalizien sind die Ernteaussichten verhältnismäßig günstig. So wird auch im laufenden Jahre ein Getreideexport möglich sein. Vor allem aber muß natürlich für den Inlandsbedarf gesorgt werden. Die dahinzielenden Maßnahmen sind: Schaffung einer Getreidereserve, Aufrechterhaltung des Getreideausfuhrzolles, und Beschränkung des Prozentsatzes der Ausmahlung in ganz Polen auf 65 Proz.

Die Zwecke der Getreidereserve sollen vor allem der Aufkauf und die Aufbewahrung der Mengen sein, die in der Zeit nach der Ernte die Aufnahmekraft des Inlandsmarktes übersteigen und ins Ausland exportiert werden müßten, wenn nicht der Ankauf für die Getreidereserve erfolgte. Wenn sich dann im nächsten Jahre wieder die Vorräte auf dem freien Markte verringern, wird die Getreidereserve auf den Markt gebracht und eine Einfuhr dadurch unnötig. Der polnische Staat will 100 000 t durch Vermittlung der Staatlichen Landwirtschaftsbank (Panstwowy Bank Rolni) ankaufen, wofür die Bank einen Staatskredit von 40 Mill. Zloty erhält. Die Ausfuhr von Roggen und Roggenmehl wurde vorläufig bis 31. August verboten und wird wahrscheinlich bis zum Ende des Erntejahres verboten bleiben. Die Vermahlung des Roggens auf 65 Proz. ist in dem ehemals preußischen Landesteil bereits jetzt üblich, sie soll aber auf Galizien und Kongreßpolen ausgedehnt werden.

Die Geteidepreise müssen nach Ansicht des Landwirtschaftsministers auf 37 Zloty für den Doppelzentner Roggen stehen bleiben. Auf diese Weise wird es gelingen, auch ohne eine unrationelle Ausfuhr die Kaufkraft der Landwirtschaft auf der im Jahre 1926 erreichten höheren Stufe zu halten. Bei der Höhe der Preise von Industrieprodukten in Polen ist eine gewisse Höhe der Getreidepreise unvermeidlich. Im Vorjahre, als exportiert wurde, standen die

polnischen Getreidepreise um 0,95 — 1,30 Dollar pro Doppelzentner niedriger als in New-York. Im zweiten Quartal 1927 aber, als man importieren mußte, waren die polnischen Inlandpreise $^1/_2$ — 1 Dollar höher.

Ein starker Exportzuwachs war auch für die Produkte der Forstwirtschaft festzustellen. Der Export in dieser Gruppe wuchs von 98 Mill. in der ersten Hälfte des Vorjahres auf **172 Mill.** in der gleichen Zeit des laufenden Jahres. Die Einfuhr in Holz und Holzerzeugnissen nach Polen ist sehr gering. Bei der Ausfuhr spielen die Hauptrolle folgende Gattungen: Papierholz 485000 t im Werte von 15159000 Goldzłoty, Klötze und Langhölzer 896000 t im Werte von 13678000 Goldzłoty, Balken, Bretter und Latten 940000 t im Werte von 76000000 Goldzłoty. Im allgemeinen läßt sich die Konjunktur für Holz recht günstig an. Es wird eine Rationalisierung und Standardisierung des Holzexportes geplant. Dieser geht vorwiegend nach Deutschland und England. Nach Ansicht von Fachleuten aber wird schon heute eine Raubwirtschaft in den polnischen Wäldern getrieben. Der Neuzuwachs an Wald in Polen wird auf 21,5 Mill. Festmeter jährlich berechnet, während in den letzten 3 Jahren durchschnittlich 30 Mill. Festmeter geschlagen worden sein sollen. Dies war zum Teil auch eine Folge des Eulenfraßes, der in den letzten Jahren die polnischen Wälder verwüstet hatte.

In der Gruppe der Handelsbilanz: Kolonialwaren und andere Lebensmittel ist 1927 auch ein bedeutendes Wachsen der Einfuhr von 42 auf 96 Mill. zu konstatieren. Dieses Anwachsen zeugt von einer Verbesserung der Lebenshaltungsstufe in Polen. Die Einfuhr solcher Waren hat noch nicht den Umfang erreicht, um eine weitere Einschränkung im Rahmen der Importreglementierung zu rechtfertigen.

Eine recht bedeutende Rolle spielt auf der Ausfuhrseite die Kohle. Mengenmäßig ist das Bild des Kohlenexportes nicht gerade ungünstig. Nach dem englischen Streik sind Produktion und Absatz der Steinkohle durchaus nicht etwa wieder auf das Niveau der Zeit vor dem Streik zurückgesunken. Mit einer gesamtpolnischen Kohlenausfuhr von **884000 t** im Juni d. Js. bleibt die Kohlenindustrie zwar um 500000 t hinter der Exportleistung des Juni 1926 zurück, also dem ersten Monat der Streikkonjunktur, übertrifft aber noch um ca. 200000 t den Monatedurchschnitt 1925. Die Preise allerdings bewegen sich in absteigender Linie, besonders für denjenigen Teil des Kohlenexports, der über die Ostseehäfen geht. Hier ist der Preis für Exportkohle fob Danzig bereits auf **13 sh** pro t gefallen. Trotz allem bringt der Kohlenexport vielleicht am meisten von allen Exportzweigen Auslandsvaluten und Devisen ins Land. Sein Wert betrug in der ersten Hälfte 1927 99500000 Goldzłoty (in der gleichen Zeit des Vorjahres 68100000). In der Gruppe der sonstigen Bergwerksprodukte ist die Einfuhr ziemlich stark, von 17,6 auf **54,7 Mill.** gestiegen. Dies geht auf den starken Import von Erzen und anderen Rohstoffen zurück. Es handelt sich hier um ein Sympton für die erhöhte Produktionstätigkeit der Metallhütten und der weiterverarbeitenden Industrie. In der Eisenindustrie war die Produktion seit Mitte des vorigen Jahres von Monat zu Monat bis zu bedeutender Höhe gestiegen. Im Monat März wurden in Pol.-Oberschlesien 74800, in ganz Polen 114400 t Stahl erzeugt, im Mai in Poln.-Oberschlesien 63000, in ganz Polen 96500 t. Die schwierige Frage der Schrottversorgung dürfte wohl durch Verständigung mit den deutschen Interessenten bereinigt werden. Die Konsumfähigkeit des Inlandsmarktes für Eisen ist in der letzten Zeit etwas gestiegen und beträgt ca. 50000 t monatlich. Der Export wird in der letzten Zeit weniger forciert, weil die Konkurrenz zu groß ist. Die Verhandlungen mit der Internationalen Rohstahlgemeinschaft führten bisher noch nicht zu einem Ergebnis, werden aber in freundschaftlicher Stimmung geführt. Die Zinkproduktion zeigt im ersten Halbjahr 1927 eine günstige Entwicklungstendenz. Die Rohzinkproduktion Poln.-Oberschlesiens betrug im ersten Quartal etwa 30000 t, im zweiten Quartal 32500 t, die ganz Polens im ersten Quartal 34800 t, im April und Mai 25000 t. An Blei wurden im ersten Quartal 5800, im zweiten Quartal 5100 t erzeugt.

Auf allen Gebieten des polnischen Wirtschaftslebens macht sich der Mangel an Kapital bemerkbar. Dieser Geld- und Kreditmangel verhindert Investitionen in sämtlichen Industrien, er verhindert eine ausreichende Elektrifizierung des Landes, das bisher insgesamt noch nicht so viel Strom verbraucht, wie die deutsche Provinz Schlesien. Er verhindert den raschen Bau wichtiger Eisenbahnlinien und Kanäle. Infolge des Kapitalmangels muß Polen z. B. ungeheure Mengen Rohholz exportieren, während seine Schneidemühlen stillstehen. Aus Kapitalsmangel muß man die Weichsel versanden lassen, deren Regulierung Polen einen erstklassigen Wasserweg zum Transport von Massengütern geben würde.

Sodann leidet die Qualität vieler Exportprodukte infolge des Fehlens einer entsprechenden Sortierung und Bearbeitung, woran wieder der Kapitalmangel Schuld ist. So ist es klar, daß man große Hoffnungen auf eine Auslandsanleihe setzt. Die langwierigen Verhandlungen mit einem amerikanischen Bankenkonsortium führten Anfang Juli zu dem vorläufigen Ergebnis, daß Polen jetzt eine kurzfristige kleine Anleihe von **15000000 Dollar** erhält. Diese Anleihe ist eine Art Anzahlung auf die im Herbste aufzunehmende große **60000000 Dollaranleihe.** Gleichzeitig erhielt Bank Polski einen Kredit von **20000000 Dollar** von verschiedenen Emissionsbanken, zu denen auch die Deutsche Reichsbank gehört, eingeräumt. Der Zweck der großen Anleihe soll in erster Linie die Stabilisierung der Währung und ihre Sicherung vor allen Schwankungen sein. Der Emissionskurs und Zinsfuß der großen Anleihe steht noch nicht fest. Ihre Aufnahme soll dann erfolgen, wenn nach Ansicht der polnischen Regierung die Lage auf dem amerikanischen Geldmarkte dafür günstig ist. Auf die Staatsanleihe würden ohne Zweifel eine Reihe von privaten und kommunalen Anleihen zu Investitionszwecken sich anschließen, die von Industriekonzernen oder Kommunalverbänden aufgenommen werden könnten.

In Hinblick auf die deutschen Handelsvertragsverhandlungen mit Polen sind folgende Gesichtspunkte von Wichtigkeit:

Abgesehen vom Getreideimport trägt der polnische Import schon des zweiten Halbjahres 1926 und noch stärker im ersten Halbjahr 1927 den Charakter des produktiven Importes, während Luxuswaren dabei nur eine geringe Bedeutung haben und sogar im Rückgang begriffen sind. Erwähnt wurde schon die starke Einfuhr von Erzen. Weitere Hauptimportartikel sind Textilrohstoffe (Baumwolle, Wolle, Jute), ferner Rohleder, Phosphoritdünger, Eisenschrott für die Hütten, Maschinen, insbesondere Textilmaschinen und Landmaschinen, Automobile. Bei Fertigwaren war ein Importrückgang zu verzeichnen. Auf diesem Gebiete macht sich Polen zum Teil vom Auslande unabhängiger. Beispielsweise für Konfektion, Kleidung und Schuhwerk hat der Handelskrieg mit Deutschland die Folge gehabt, daß in Polen diese Industriezweige gestärkt und gefördert wurden, so daß die Einfuhr derartiger Erzeugnisse an Bedeutung verlor. Trotzalledem ist die Einfuhr aus Deutschland im Jahre 1927 wieder gestiegen und zwar von Monat zu Monat. In der Zeit von Januar bis Mai 1926 wurden **61 700** t deutsche Waren eingeführt, d. s. **21,4 Proz.**, in der gleichen Zeit von 1927 aber **165300** t, d. s. **25,1 Proz.** Das Schwergewicht der deutschen Ausfuhr nach Polen liegt in den Erzeugnissen der chemischen, der elektrotechnischen und der Maschinenindustrie, wozu noch Eisenwaren von bestimmter Art kommen, nämlich Werkzeuge, Eisenkurzwaren, Stahlwaren. All diese Waren muß Polen mangels einer mengenmäßig und qualitativ ausreichenden eigenen Erzeugung im Auslande kaufen. Zur Zeit findet die Einfuhr größtenteils auf Grund von Sondererlaubnissen und mit besonders beantragten Zollermäßigungen statt. Bei Abschluß eines Handelsvertrages würde die Einfuhr aus Deutschland durch Aufhebung der Einfuhrverbote und durch die Meistbegünstigung für einzelne Waren vielleicht sogar durch besondere Zolltarife bedeutend erleichtert werden. Es besteht kaum ein Zweifel, daß die deutsche Ausfuhr nach Polen auf den genannten Gebieten noch steigerungsfähig ist

Deutsches Reich — Übriges Ausland

Die gesetzlichen Neuerungen im Aufwertungsrechte.

Dr. Franz Goerrig, Lohmar (Siegkreis).

Mit Rücksicht auf die hohe praktische Bedeutung der durch das Gesetz über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden sowie über Vorzugsrenten vom 9. 7. 1927 (Reichsgesetzblatt I Nr. 28 S. 171) mit Wirkung vom 13. 7. 1927 ab eingeführten Aenderungen des Aufwertungsrechtes geben wir nachstehend einen knapp erläuterten systematischen Ueberblick über die wichtigsten Aenderungen, die das vorerwähnte Gesetz gebracht hat.

I. Verzinsung gelöschter und wieder einzutragender Hypotheken.

Nach der bisherigen Vorschrift des Absatzes 2 des § 28 des Gesetzes über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen vom 16. 7. 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 117) begann für Hypotheken, die bereits gelöscht waren, und die infolge der sogenannten „Aufwertung kraft Rückwirkung" wieder einzutragen waren, die Verzinsungspflicht nicht wie bereits bei aufzuwertenden, noch nicht gelöschten Hypotheken, am 1. Janur 1925, sondern erst mit dem Beginn des auf die Wiedereintragung folgenden Kalendervierteljahres. Diese Vorschrift führte in der Praxis für die meisten Gläubiger bereits gelöschter, jedoch kraft gesetzlicher Rückwirkung aufzuwertender und wieder einzutragender Hypotheken zu Unbilligkeiten, weil es einmal von der jeweiligen Geschäftslage der zuständigen Aufwertungsstelle bezw. des zuständigen Grundbuchamtes abhing, wann die Wiedereintragung der aufzuwertenden Hypothek erfolgte, und weil es zum anderen der Hypothekenschuldner in recht weitgehendem Maße in der Hand hatte, durch Erhebung auch unbegründeter Einwendungen oder durch Vertagungsanträge u. dgl. die Wiedereintragung der bereits gelöschten Hypothek hinauszuzögern. Um diesen Zufälligkeiten und Unbilligkeiten für die Zukunft vorzubeugen, bestimmt das Gesetz vom 9. 7. 1927 zu Gunsten der Gläubiger gelöschter aufzuwertender Hypotheken, daß im Falle der Aufwertung einer gelöschten Hypothek der Aufwertungsbetrag des dinglichen Rechtes und der persönlichen Forderung einheitlich ohne Rücksicht darauf, ob und wann die Hypothek wieder eingetragen wird bezw. wieder eingetragen worden ist, spätestens für die Zeit vom 1. April 1926 ab zu verzinsen ist. Der Aufwertungsbetrag gelöschter kraft gesetzlicher Rückwirkung aufzuwertender und wieder einzutragender Hypotheken ist also spätestens vom 1. 4. 1926 ab und wenn die Hypothek bereits vor dem 1. 4. 1926 wieder eingetragen worden ist, von dem Beginne des auf die Wiedereintragung folgenden Kalendervierteljahres ab zu verzinsen. In gleicher Weise ist auch der Aufwertungsbetrag eines früheren Gläubigers spätestens vom 1. 4. 1926 ab in den Fällen der Aufwertung kraft Rückwirkung zu verzinsen. Diese neue Vorschrift betreffend den Beginn der Verzinsungspflicht ist lediglich als Vergünstigung für die Hypothekengläubiger gedacht. Dementsprechend bestimmt das Gesetz vom 9. 7. 1927 weiter, daß Zinsen, die für einen früheren Zeitraum, also für die Zeit vor dem 1. 4. 1926 für bereits gelöschte und wieder eingetragene bezw. wieder einzutragende Hypotheken vom Schuldner gezahlt worden sind, auch dann nicht zurückgefordert werden können, wenn die Zinszahlung ausdrücklich für die in Frage kommende Zeit unter Vorbehalt erfolgt ist. Andererseits sieht das Gesetz vom 9. 7. 1927 gewisse Milderungsvorschriften zu Gunsten der Hypothekenschuldner vor, um die Zahlung der durch das neue Gesetz erhöhten Zinsen zu erleichtern. Soweit nämlich die nach der neuen Vorschrift spätestens für die Zeit vom 1. 4. 1926 ab zu zahlenden Zinsen noch nicht gezahlt sind, ist der Grundstückseigentümer bezw. der Hypothekenschuldner berechtigt, die rückständigen

Zinsen in Raten und zwar je zur Hälfte an den beiden nächsten, auf das Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. 7. 1927 (also auf den 13. 7. 1927) folgenden Zinsterminen mit den an diesen Terminen fälligen Zinsen zu entrichten. Wenn also beispielsweise für die bereits gelöschte und kraft gesetzlicher Rückwirkung aufzuwertende Hypothek die Zinsen vertraglich vierteljährlich postnumerando am Schlusse eines jeden Kalendervierteljahres zu zahlen waren, so muß der Hypothekenschuldner am 30. September 1927 die Zinsen für die Zeit vom 1. 7. bis 30. 9. 1927 und die Hälfte der nach dem neuen Gesetz für die Zeit seit dem 1. April 1926 ab nachträglich zu zahlenden Zinsen und am 31. Dezember 1927 die Zinsen für die Zeit vom 1. 10. bis 31. 12. 1927 und außerdem die restliche Hälfte der auf Grund des neuen Gesetzes für die Zeit vom 1. 4. 1926 ab nachzuzahlenden Zinsen entrichten. Dabei betragen gemäß Absatz 1 des § 28 des Aufwertungsgesetzes die Zinsen des Aufwertungsbetrages für die Zeit vom 1. 1. 1926 ab 3% und vom 1. 1. 1928 ab 5%. Soweit wegen früherer Wiedereintragung der Hypothek Zinsen auch für die Zeit vor dem 1. 1. 1926 zu entrichten waren bezw. zu entrichten sind, müssen für die Zeit vom 1. 1. bis 30. 6. 1925 1,2% und für die Zeit vom 1. 7. bis 31. 12. 1925 $2^1/_2$% Zinsen gezahlt worden. Als weitere Schonvorschrift für die Hypothekenschuldner bestimmt das Gesetz vom 9. 7. 1927, daß Vorschriften in Gesetzen, Satzungen oder Verträgen, nach denen im Falle der Nichtleistung oder nicht rechtzeitigen Leistung von Zinsbeträgen der ganze Kapitalbetrag der Hypothek oder der persönlichen Forderung fällig wird, nicht auch in Bezug auf diejenigen Zinsbeträge gelten, die nach der vorerläuterten Vorschrift für die Zeit vom 1. 4. 1926 bis zum 1. 4. 1927 zu zahlen sind. Es wird also nach dieser Schonvorschrift der Aufwertungsbetrag einer bereits gelöschten und kraft gesetzlicher Rückwirkung wieder eingetragenen bezw. wieder einzutragenden Hypothek nicht schon deshalb vorzeitig fällig, weil die auf Grund des Gesetzes vom 9. 7. 1927 für die Zeit vom 1. 4. 1926 bis 1. 4. 1927 nachträglich zu zahlenden Zinsbeträge ganz oder teilweise nicht rechtzeitig entrichtet werden.

Alle diese neuen Vorschriften betreffend die Verzinsung wieder einzutragender Hypotheken bezw. wieder eingetragener Hypotheken gelten nach § 3 des neuen Gesetzes auch für wieder einzutragende bezw. wieder eingetragene Grundschulden.

II. Umwandlung von Hypotheken in Grundschulden.

Als weitere Neuerung räumt das Gesetz vom 9. 7. 1927 dem Gläubiger einer aufgewerteten Hypothek das Recht ein, die Hypothek bei der Eintragung des Aufwertungsbetrages in eine Grundschuld umzuwandeln. Zu einer solchen Umwandlung ist nur ein bei dem Grundbuchamte zu stellender Antrag des Hypothekengläubigers und nicht auch die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten erforderlich. Die Eintragung einer Grundschuld an Stelle der aufgewerteten Hypothek bringt in Höhe des eingetragenen Aufwertungsbetrages die persönliche Forderung zum Erlöschen. Es bleiben aber Einreden, die der Eigentümer zur Zeit der Eintragung der Umwandlung gegen die Hypothek geltend machen kann, auch gegenüber der Grundschuld erhalten. In Fällen, in denen der persönliche Schuldner beantragt hatte, bezw. beantragt hat, die Aufwertung der persönlichen Forderung auf weniger als 25 v.H. des Goldmarkbetrages zu bestimmen, ist das Verfahren über diesen Antrag auf Antrag des Hypothekengläubigers bis zur Entscheidung über den Antrag auf Eintragung der aufgewerteten Hypothek als Grundschuld auszusetzen. Es kann also der Gläubiger einer Hypothek durch Beantragung der Eintragung der aufgewerteten Hypothek als Grundschuld einem Antrage des persönlichen Schuldners auf sogenannte Abwertung der persönlichen Forderung bezw. der Genehmigung eines solchen Antrages zuvorkommen bezw. vorbeugen. Auch wenn der Aufwertungsbetrag der Hypothek bereits eingetragen ist, kann der Gläubiger noch die nachträgliche Umwandlung der Hypothek in eine Grundschuld beantragen, wenn ein Verfahren zur Festsetzung einer geringeren Aufwertung der persönlichen Forderung anhängig ist oder wird. Auch in einem solchen Falle kann also der Hypothekengläubiger durch Beantragung der Eintragung des Aufwertungsbetrages als Grundschuld einer Abwertung der persönlichen Forderung und damit einer indirekten Abwertung der Hypothek vorbeugen.

Ist infolge geringerer Aufwertung der persönlichen Forderung die Hypothek bereits auf weniger als 25% des Goldmarkbetrages aufgewertet, so ist eine nachträgliche Umwandlung der Hypothek in eine Grundschuld unter folgenden Voraussetzungen und mit folgenden Wirkungen zulässig:

1. Ist der geringere als 25prozentige Aufwertungsbetrag noch nicht in das Grundbuch eingetragen, so ist auf Antrag des Gläubigers unter Umwandlung der Hypotkek mit deren bisherigen Range eine Grundschuld in Höhe von 25% des Goldmarkbetrages des aufgewerteten Rechtes einzutragen, wobei eine Zustimmung des Eigentümers und der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten nicht erforderlich ist.

2. Ist der Aufwertungsbetrag bereits eingetragen, so ist auf Antrag des Gläubigers ebenfalls unter Umwandlung der Hypothek mit deren bisherigen Range eine Grundschuld in Höhe von 25% des Goldmarkbetrages des aufgewerteten Rechtes einzutragen, soweit nicht entweder vor dem 15. März 1927 oder nach einem von der Reichsregierung noch zu bestimmenden Zeitpunkte ein Recht an dem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Rechte durch Rechtsgeschäft erworben oder vorgemerkt ist.

3. Sind nach der Eintragung des Aufwertungsbetrages vor dem 15. März 1927 Rechte am Grundstück oder Rechte an einem solchen Rechte durch Rechtsgeschäft erworben oder vorgemerkt, ohne daß das Grundstück in diesen Zeitabschnitten den Eigentümer durch rechtsgeschäftlichen Erwerb gewechselt hat, so ist auf Antrag des Gläubigers unter Umwandlung der Hypothek mit deren bisherigem Range eine Grundschuld in Höhe des aufgewerteten Rechtes einzutragen, wenn die Gläubiger der geschützten Rechte zustimmen. Kann der Gläubiger des Aufwertungsbetrages diese Zustimmung der Gläubiger der vor dem 15. März 1927 eingetragenen Rechte nicht nachweisen, so ist auf seinen Antrag die Hypothek in eine Grundschuld gleicher Höhe umzuwandeln und außerdem an der nächstfreien Stelle mit dem sich aus diesem Gesetz ergebenden Range für ihn eine Zusatzgrundschuld in Höhe des Betrages einzusetzen, um den der eingetragene Aufwertungsbetrag hinter 25% des Goldmarkbetrages des aufgewerteten Rechtes zurückbleibt.

4. Kann nach den vorerläuterten Grundsätzen an Stelle des Hypothekenaufwertungsbetrages eine Grund-

schuld mit dem auf 25% des Goldmarkbetrages erhöhten Aufwertungsbetrage nicht eingetragen werden, weil das Grundstück vor dem 15. 3. 1927 den Eigentümer durch rechtsgeschäftlichen Erwerb gewechselt hat, oder weil vor dem 15. 3. 1927 eine Vormerkung zur Sicherung des Anspruches auf Auflassung auf Grund einer Bewilligung des Eigentümers eingetragen ist, so ist die Umwandlung der Hypotheken in eine Grundschuld nur nach Maßgabe der allgemeinen (d. h. strengeren) Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zulässig.

In Fällen, in denen infolge geringerer Aufwertung der persönlichen Forderung im Aufwertungsverfahren die Hypothek bereits auf weniger als 25% des Goldmarkbetrages aufgewertet war, in denen jedoch der Hypothekengläubiger sich auf Grund der neuen Vorschriften des Gesetzes vom 9. 7. 1927 durch Erwirkung der Eintragung einer Grundschuld nachträglich einen Anspruch auf einen 25prozentigen Aufwertungsbetrag gesichert hat, beginnt die Verzinsung der Grundschuld, soweit der Aufwertungsbetrag der Grundschuld gegenüber dem Aufwertungsbetrage der Hypothek erhöht ist, abweichend von den allgemeinen Vorschriften erst mit dem 1. 4. 1927.

Alle diese neuen Vorschriften nehmen jedoch dem Grundstückseigentümer nicht das Recht, sich auf die für ihn gegebenen Härtevorschriften des Aufwertungsgesetzes zu berufen. Hat der Grundstückseigentümer (nicht auch ein anderer Hypothekenschuldner) sich mit Erfolg auf diese Härtevorschriften des Aufwertungsgesetzes berufen, so darf ausnahmsweise auch die Grundschuld nicht mit einem höheren Aufwertungsbetrage eingetragen werden als mit dem zu gunsten des Grundstückseigentümers durch die Aufwertungsstelle festgesetzen Hypothekenaufwertungsbetrage.

Die Umwandlung einer Hypothek in eine Grundschuld gilt nach ausdrücklicher Vorschrift des § 8 des Gesetzes vom 12. 7. 1927 nicht als Erfüllung einer Verpflichtung des persönlichen Schuldners dem Eigentümer gegenüber, die aufgewertete Hypothek zu beseitigen. Ist vielmehr der persönliche Schuldner dem Eigentümer gegenüber verpflichtet, die aufgewertete Hypothek zu beseitigen, und ist die Hypothek unter Befreiung des persönlichen Schuldners in eine Grundschuld umgewandelt, so tritt mangels gegenteiliger ausdrücklicher Vereinbarung an die Stelle der Verpflichtung des persönlichen Schuldners, die Hypothek zu beseitigen, nunmehr sinngemäß die Verpflichtung zu gunsten des Grundstückseigentümers die Grundschuld zu beseitigen. Andererseits sind nach dem gleichen Paragraphen des neuen Gesetzes bei der Beurteilung der Frage, inwieweit der Schuldner im Einzelfalle nach Treu und Glauben von der Verpflichtung zur Beseitigung des dinglichen Rechtes befreit ist, auch die Umstände zu berücksichtigen, die der Schuldner mangels Umwandlung der Hypothek in eine Grundschuld zur Begründung eines Antrages auf Festsetzung einer geringeren Aufwertung der persönlichen Forderung hätte geltend machen können. Wenn also beispielsweise der persönliche Schuldner vor der Umwandlung der aufzuwertenden Hypothek in eine Grundschuld aus besonderen Gründen nach Maßgabe der Bestimmungen des Aufwertungsgesetzes eine Herabsetzung seiner persönlichen Schuld mit Erfolg hätte beantragen können, so muß diese Tatsache zu Gunsten des persönlichen Schuldners angemessen berücksichtigt werden, wenn vom Gericht bei einem Streit zwischen dem persönlichen Schuldner und dem Grundstückseigentümer die Frage zu beurteilen ist, inwieweit der Schuldner im Einzelfalle nach Treu und Glauben von der Verpflichtung zur Beseitigung der Hypothek bezw. der Grundschuld befreit ist.

Für die Eintragung der Umwandlung der Hypothek in eine Grundschuld und für die Eintragung einer Zusatzgrundschuld zu Gunsten des Gläubigers einer aufzuwertenden Hypothek werden Gebühren und Kosten nicht erhoben.

Zusammenfassend gilt von dem Rechte des Gläubigers auf Beantragung der Umwandlung einer aufzuwertenden Hypothek in eine Grundschuld, daß der Gläubiger der Hypothek durch einen solchen Antrag einer Herabsetzung des Aufwertungsbetrages der persönlichen Forderung und damit einer indirekten Herabsetzung des Hypothekenaufwertungsbetrages unter 25% des Goldmarkbetrages (auf Grund der Milderungsvorschriften des Aufwertungsgesetzes wirksam vorbeugen kann, daß jedoch derjenige Hypothekengläubiger, der von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, das Recht verliert, auch von dem bisherigen persönlichen Schuldner bei Fälligkeit der Hypothekenforderung Befriedigung zu verlangen, daß er also in Zukunft für seine Forderung Befriedigung nur noch aus dem Grundstücke verlangen kann, mit anderen Worten, daß er als Sicherheit für seine Forderung nur noch den Rückhalt an dem belasteten Grundstücke behält. (Fortsetz. folgt).

Allgemeine deutsche Spediteurbedingungen.

Im Deutschen Reiche sind unter Führung des Deutschen Industrie- und Handelstages neue allgemeine Spediteurbedingungen aufgestellt, über deren wichtigste Punkte nachstehend berichtet wird. In Danzig gelten diese Bedingungen nicht. Darüber, inwieweit die Bedingungen in Danzig Anwendung finden sollen, sind Erwägungen im Gange.

Der Geschäftsverkehr zwischen den Spediteuren und ihren Auftraggebern war bisher geregelt auf Grund der allgemeinen Geschäftsbedingungen, festgestellt vom Verein deutscher Spediteure e. V. Diese wurden zum Teil noch durch Bedingungen der örtlichen Speditionsvereine ergänzt. Diese Bedingungen gaben nach dem Kriege, insbesondere in der Inflationszeit, zu vielen Klagen Anlaß. Insbesondere war die Diebstahlsgefahr in der Nachkriegszeit besonders gesteigert. Es traten daher in den Wirtschaftskreisen Bestrebungen auf, die dahin zielten, die Verhältnisse neu zu regeln und eine allgemein geltende neue Rechtsgrundlage für die Beziehungen zwischen den Spediteuren und den Verfrachtern zu schaffen. Vor allem sollten die Haftungsbeschränkungen gemildert oder ganz beseitigt werden. Nach monatelangen Verhandlungen haben die wirtschaftlichen Spitzenverbände vor kurzem ihre grundsätzliche Zustimmung zu den „neuen allgemeinen deutschen Spediteurbedingungen" gegeben. Die Bedingungen sind am 10. August 1927 in Kraft getreten. Bei der großen wirtschaftlichen Bedeutung dieser Bedingungen sollen die wesentlichsten kurz besprochen werden.

Nach den alten Bedingungen konnten Ansprüche gegen die Spediteure nur vom Auftraggeber im eigenen Namen und für eigene Rechnung geltend gemacht werden. Diese Rechte konnten also an Dritte nicht abgetreten werden. Der neue § 3 läßt eine solche Abtretung im Rahmen der Spediteurbedingungen zu.

Der § 7 bestimmt, daß alle Aufträge und Weisungen an den Spediteur schriftlich erteilt werden müssen. Für die Befolgung mündlicher und telephonischer Mitteilungen, die von keiner Seite schriftlich bestätigt sind, ebenso für die Befolgung von Mitteilungen über Kutscher oder andere gewerbliche Angestellte übernimmt der Spediteur keine Haftung. Die Uebergabe von Schriftstücken irgend welcher Art an Kutscher oder andere gewerbliche Angestellte geschieht auf Gefahr des Auftraggebers.

Bezüglich der Vergütungen, Leistungen und Auslagen sind folgende Bestimmungen getroffen worden:

„Angebote des Spediteurs und Vereinbarungen mit ihm über Preise und Leistungen beziehen sich stets

nur auf die namentlich aufgeführten eigenen Leistungen oder Leistungen Dritter und wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, nur auf Güter normalen Umfangs, normalen Gewichts und normaler Beschaffenheit. Sie setzen normale, unveränderte Beförderungsverhältnisse, ungehinderte Verbindungswege, Möglichkeit unmittelbarer sofortiger Weiterversendung, sowie Weitergeltung der bisherigen Frachten, Valutaverhältnisse und Tarife, welche der Vereinbarung zu Grunde lagen, voraus. Die üblichen Sondergebühren und Sonderauslagen gelangen außerdem zur Erhebung, vorausgesetzt, daß der Spediteur den Auftraggeber darauf hingewiesen hat, dabei genügt ein genereller Hinweis."

Der § 29 regelt die Umrechnungskurse bei Zahlung in fremder Währung und schafft klare Rechtsverhältnisse.

Bisher betrug die Zahlungsfrist 3 Tage. In den neuen Bedingungen ist nun bestimmt, daß Zahlungsverzug nach Ablauf von 5 Tagen nach Fälligkeit eintritt.

Was die Transportversicherung betrifft, so war es bisher ins Ermessen des Spediteurs gestellt, ob er die bloße Wertangabe des Guts als Auftrag zur Versicherung ansehen wollte oder nicht. Nach den neuen Bestimmungen bedarf es zur Versicherung eines besonderen Auftrags. Der Spediteur hat also nicht mehr auf Grund der bloßen Wertangabe zu versichern.

Die wichtigste Aenderung betrifft die Haftungsbeschränkung. Bisher hatten die Spediteure regelmäßig ihre Haftung beschränkt auf 400 RM für jeden Schadensfall. Gegen diese Haftpflichtbeschränkung wandten sich in erster Linie und am schärfsten die Wirtschaftskreise. Da die Spediteure erklärten, daß eine wesentliche Erhöhung ihrer Haftpflicht bei den niedern Tarifen nicht möglich sei, entstand der Gedanke, die Haftung der Spediteure im Interesse der Wirtschaft und der Spediteure selbst auf eine breitere Basis im Wege der Versicherung zu stellen. In den neuen Bedingungen ist die Abdeckung der Haftung des Spediteurs durch eine Versicherung auf Grund eines allgemeinen Speditionsversicherungsscheins vorgeschen. Dadurch verlieren die frühern Haftungsbeschränkungen ihre Bedeutung, da sie nur subsidär weitergehen sollen. Diese Versicherung wird bei einem Pol von Versicherungsgesellschaften genommen. Die Prämie für diese Versicherung wird vom Kunden getragen. Die Versicherung wird, wenn der Kunde nicht schriftlich erklärt, daß er die Versicherung nicht wünscht, ohne weiteres vom 10. August 1927 ab vom Spediteur für jeden Verkehrsvertrag vermittelnd gedeckt und dem Kunden berechnet.

Unter Verkehrsverträgen im Sinne des Versicherungsscheins werden verstanden alle Speditions-, Fracht- und Lagerverträge, einschließlich der bei solchen Verträgen üblichen Nebenverträge. Darunter fallen z. B. Verwiegungen, Nachnahmeerhebungen, Verpackung, Musterziehung, Verzollung, Verladung, Ausladung. Der Spediteur hat für jeden Auftrag 10000 RM als Wert des Gutes anzunehmen und die dementsprechende Prämie von 10 Pfennig (1 Pfennig für je 1000 RM) für Rechnung seines Kunden zu zahlen. Ob er den Wert des Gutes kennt oder nicht, ist einerlei. Einen höhern Wert hat der Spediteur nur dann zu versichern, wenn er vom Kunden ausdrücklich schriftlich mit einer höhern Versicherung beauftragt wird.

Wünscht ein Auftraggeber keine Versicherung, so hat der Spediteur, wenn ihn Verschulden trifft, nur beschränkt zu haften und zwar bis 40 RM für 100 kg, nie aber über 600 RM für einen Schadensfall.

Vom 10. August 1927 ab kann jeder Auftraggeber von seinem Spediteur die Vorlage des neuen Speditionsversicherungsscheins verlangen zum Zweck der Abdeckung der Spediteurhaftung unter Ausschluß der Gefahren für Transport und Lagerung.

Die wirtschaftliche Lage in Dänemark.

Die Nationalbank in Kopenhagen und das Statistische Departement des dänischen Staates geben untenstehende Mitteilungen über die ökonomischen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Monat Juli 1927:

Der dänische landwirtschaftliche Export war im Monat Juli für alle Waren größer als der Export im Juli 1926, für die wichtigsten Waren, Butter und Speck sogar bedeutend größer. Die durchschnittliche wöchentliche Ausfuhr betrug für Butter 31340 hkg (Juli 1926: 27438 hkg), für Eier 1087300 Stiegen (Juli 1926: 1062800 Stiegen), für Speck 50532 hkg (Juli 1926: 32572 hkg) und für Fleisch und Vieh 10234 hkg (Juli 1926: 9074 hkg). Die Preise der ausgeführten Erzeugnisse waren nicht sehr verschieden von den Preisen im Juni dieses Jahres, aber durchweg etwas niedriger als im Juni 1926. Der Durchschnitt der amtlichen Wochen-Notierungen betrug für Butter 264 Kr. (Juli 1926: 294 Kr.) pro 100 kg, für Eier 1,27 Kr. (Juli 1926: 1,28 Kr.) pro kg, für Speck 1,40 Kr. (1926: 1,81 Kr.) pro kg und für Fleisch 0,62 Kr. (1926: 0,56 Kr.) pro kg Lebendgewicht.

Der Warenumsatz mit dem Auslande wies eine Einfuhr von 136 Mill. Kr. und eine Ausfuhr von 140 Mill. Kr. auf, es war also ein Ausfuhrüberschuß von 4 Mill. Kr. Im Juni betrug der Einfuhrüberschuß 6 Mill. Kr. Für das erste Halbjahr von 1927 betrug der Einfuhrüberschuß 40 Mill. Kr. gegen 22 Mill. Kr. im Jahre 1926.

Die Engrospreiszahl des Statistischen Departements war für Juli wie in den vorhergehenden 3 Monaten 152. Was die einzelnen Gruppen anbetrifft, sind die Preise für Lebensmittel und Futtermittel ein wenig zurückgegangen, während die Preise der Brennmaterialien einen Aufgang aufwiesen infolge der vom 1. Juli eingeführten Umsatzabgabe für Benzin. Auch die Bekleidung wies Preissteigerungen auf.

Die Frachtratenzahl, die als Durchschnitt der im Laufe des Monats stattgefundenen Notierungen berechnet wird, wies trotz etwas Aufstieges Ende Juli einen Rückgang vom Juni auf Juli von 110,0 auf 107,2 auf. Für Juli 1926 wurde die Zahl zu 104,4 berechnet.

Was Bank- und Geldverhältnisse anbetrifft, ist folgendes zu bemerken: In den drei privaten Hauptbanken sind die Darlehen um etwas über 4 Mill. Kr., die Einlagen um ca. 14 Mill. Kr. zurückgegangen. Der größere Rückgang in Einlagen als Darlehen steht im großen und ganzen mit der Halbjahresbilanz in Verbindung, und die drei Banken sind — trotz der genannten Verschiebungen — in der Lage gewesen, durch Verbrauch von Guthaben und durch Vergrößerung

der Schulden an andere inländische Banken die Nettoschulden an das Ausland um ca. 20 Mill. Kr. herunterzubringen. Von diesem Betrag sind ca. 4 Mill. Kr. von der Nationalbank, deren Bestand von ausländischer Valuta im Laufe des Monats nur um ca. $6^1/_2$ Mill. Kr. gestiegen ist, trotzdem die Bank Gold für $10^1/_2$ Mill. Kr. verkauft hat, zur Verfügung gestellt.

Der Notenumlauf der Nationalbank ist im Laufe des Monats von 368,2 auf 353,2 Mill. Kr. heruntergegangen. Der Deckungsprozentsatz ist danach ca. 56 gegen 57 ultimo Juni, trotzdem der Goldbestand, wie erwähnt, im Laufe des Monats vermindert wurde.

Der Umsatz auf der Kopenhagener Börse von Aktien und Obligationen war im Monat Juli niedriger als im Juni (der Terminsmonat), da der durchschnittliche wöchentliche Umsatz für Obligationen 2,7 Mill. Kr. (Juni 3,0 Mill. Kr.) und für Aktien 1,2 Mill. Kr. (Juni 1,3 Mill. Kr.) betrug. Im Juli 1926 waren die entsprechenden Zahlen jedoch etwa niedriger, nämlich resp. 2,4 und 0,9 Mill. Kr., und der Index der Börsenkurse deutet auf ein vergrößertes Interesse für die Fondbörse. Allerdings war keine wesentliche Aenderung seit vorigem Monat, da der Obligationsindex für Juli 89,2 (Juni 89,4 und der Aktienindex 92,8 (Juni 92,3) betrug, wenn die Kurse am 1. Juli 1914 gleich 100 angenommen werden. Für Juli 1926 waren die entsprechenden Zahlen 86,1 und 87,9, und der Aufgang zeigt sich in allen Aktiengruppen (Banken von 78,4 auf 82,6, Reedereien von 103,2 auf 108,3, Industriegesellschaften von 83,6 auf 91,6).

Die Arbeitslosigkeit Ende Juli war nur unbedeutend größer als während desselben Zeitraumes im Vorjahre, nämlich 17,3 gegen 16,8 %, da der Unterschied in den eigentlichen Industriefächern noch kleiner war, nämlich 19,2 gegen 19,1 %.

Die Staatseinnahme von der Verbrauchsbesteuerung betrug im Juli 23,0 Mill. Kr., darunter 10,8 Mill. Kr. Zolleinnahmen. Im Juli 1926 waren die entsprechenden Zahlen 24,9 und 10,7 Mill. Kr.

Handel mit beßarabischen Früchten.

Die Camera de Comert si Industrie in Chisinau gibt zur Kenntnis, daß sie Auskunft über die Bezugsmöglichkeit beßarabischer Früchte interessierten Kreisen erteilt. Gleichzeitig weist die Industrie- und Handelskammer darauf hin, daß die Möglichkeit besteht, etwaige Streitigkeiten durch das bei der dortigen Kammer bestehende Schiedsgericht zu schlichten, sobald die Verträge durch die dortige Börse geschlossen werden, oder ein Schiedsgericht der Kammer in Chisinau vereinbart ist.

5. Jahresversammlung des Pacific Foreign Trade Councils in Victoria (Canada).

Das amerikanische Konsulat teilt uns mit:

In Victoria, British Columbia, in Canada wird vom 15. bis 17. September d. Js. die 5. Jahresversammlung des Pacific Foreign Trade Council abgehalten. Auf die Einladung seines Präsidenten, William Pigott, werden Geschäftsleute aus der ganzen Welt dort zusammenkommen.

In jedem Jahr hält der Pacific Foreign Trade Council eine Versammlung in einer der Pacific-Küstenstädte ab. Der Pacific Foreign Trade Council ist eine Organisation, die durch die Außenhandelsabteilungen genannter Küstenstädte arbeitet. Auf diesen Versammlungen kommen aus der ganzen Welt Männer des Handels, der Landwirtschaft, der Industrie, der Eisenbahn und Schiffahrt, Bankiers, Importeure und Exporteure sowie auch Regierungsbeamte zusammen. Es werden Vorträge gehalten über Unternehmen, Landwirtschaft, Handel, Finanzen, Industrie und Transport von bedeutenden Kennern der verschiedenen Gebiete.

Die Bedeutung der Pacificküste nimmt ständig zu, da die Nachfrage nach ihren Produkten in der ganzen Welt sich steigert. Mehl, Weizen, Rundholz, Fische, Früchte, Produkte der Milchwirtschaft, Mineralien und Brennmaterialen — alles Lebensnotwendigkeiten — decken den Bedarf der Amerikaner und eine große Menge dieser Waren wird noch exportiert. Die fremden Staaten, die die Produkte der Pacificküste kaufen, müssen ihrerseits wiederum daran interessiert sein, ihre eigenen Produkte dort abzusetzen. Deshalb wird das Außenhandelsproblem der Pacificküste zum Weltproblem und die Jahresversammlung des Pacific Foreign Trade Council bietet die einzige Gelegenheit, die Interessen zu vereinigen, die Handelsmöglichkeiten zu prüfen, zur Zusammenarbeit anzuspornen und das Urteil praktischer und erfahrener Kaufleute anzuhören.

Geschäftsleute jeder Nation, die an der Erweiterung der Handelsbeziehungen und der Beseitigung der Handelsschranken interessiert sind, sind eingeladen, an der kommenden Versammlung des Pacific Foreign Trade Council teilzunehmen.

Handels- und Industrieorganisationen, staatl. Unternehmungen und Firmen werden aufgefordert, Vertreter zu dieser Versammlung zu entsenden. Anschließend an die Konferenz werden noch die Küstenstädte Nordamerikas besichtigt.

Die Hauptgeschäftsstelle des Pacific Foreign Trade Council ist: Seattle, Chamber of Commerce Building, Washington, U. S. A. Ebenfalls werden während der Versammlung in Victoria, British Columbia, Auskünfte erteilt.

Druck von A. Schroth, Danzig.